

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Ausfertigung

zur Auslegung nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nach § 21a der 9. BImSchV

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Windenergie Föhrenpold GmbH & Co. KG
vertr. d. d. Geschäftsführer
Johann Zäuner und Werner Stinauer
Pollmoos 10
85560 Ebersberg

Ansprechpartner:
Franz Neudecker
Tel.: 08092/823-183
Fax: 08092/823-9183
Mail: franz.neudecker@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.25
www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/824-7 Ebersberg/W

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
16.07.2024

Ebersberg, 23.12.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (Gesamthöhe 246,6 m), durch die Windenergie Föhrenpold GmbH & Co. KG, Pollmoos 10, 85560 Ebersberg, auf der Fl.Nr. 1830 der Gemarkung Oberndorf, Gemeindegebiet 85560 Ebersberg, WGS 84-Koordinaten 12°01'34,30" Ost - 48°04'02,15" Nord, im Bereich zwischen den Ortsteilen Pollmoos, Traxl, Rinding, Englmeng;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 BImSchG

Anlagen:

- 1 Satz genehmigter Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“
- 1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“

Sehr geehrter Herr Zäuner, sehr geehrter Herr Stinauer,

auf Ihren Antrag vom 16.07.2024 (bei uns eingegangen am 16.07.2024), ergänzt am 16.08.2024, 26.08.2024, 20.11.2024, 26.11.2024 und am 18.12.2024, hin erlassen wir folgenden

BESCHIED:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Nach Maßgabe der nachstehenden Nr. II. und auf Basis der unter Ziffer I.3. näher bezeichneten Antragsunterlagen wird der Windenergie Föhrenpold GmbH & Co. KG, Pollmoos 10, 85560 Ebersberg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergie-

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11



anlage (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (Gesamthöhe 246,60 m) am Betriebsstandort mit der Fl.Nr. 1830 der Gemarkung Oberndorf, Gemeindegebiet 85560 Ebersberg, geogr. WGS 84-Koordinaten 12°01'34,30" Ost - 48°04'02,15" Nord, einschließlich der für die Errichtung erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen, erteilt.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und der temporär für die Errichtung der Anlage zu nutzenden Flächen, sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

2. Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen

Von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO folgenden Inhalts zugelassen:

Reduzierung der erforderlichen Abstandsflächentiefe der Windkraftanlage auf einen Mindestabstand vom Mastmittelpunkt mit einem Radius von 81,88 m und Nichteinhaltung der grundsätzlich erforderlichen Abstandsflächen der Windkraftanlage zu den benachbarten Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1831, 1540, 1538/4, 1538/5 und 1829 der Gemarkung Oberndorf entsprechend den Darstellungen im Lageplan zur Abstandsflächenübernahme vom 21.11.2024, M = 1:2000, Format DIN A4, Planersteller: Michael Höher, Rinding 16a, 85560 Ebersberg, der Bestandteil dieser Genehmigung ist.

3. Bestandteile der Genehmigung

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die folgenden, von Ihnen und in Ihrem Auftrag im Wesentlichen von der Fa. ENERCON GmbH, Fuhrmannstraße 8b, 95030 Hof, erstellten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg vom 23.12.2024 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind. Das unter Ziffer I.1. dieses Bescheides genehmigte Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen abweichende Regelungen treffen:

- Antragschreiben vom 16.07.2024
- Antragsformular vom 09.07.2024
- Antrag auf Abweichung nach Art 63 BayBO vom 16.07.2024 (modifiziert im Rahmen der Besprechung im Landratsamt Ebersberg vom 12.11.2024, vgl. Aktenvermerk vom 12.11.2024 hierzu)
- Vorhabenbeschreibung „Windenergieanlage Ebersberg-Pollmoos“ (Seiten 1-7)
- Technische Beschreibung E-160 EP5 E3 R1 (Seiten 1-14), Stand: 02/2023
- Technisches Datenblatt ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1
- Technische Beschreibung Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Freigabe: 21.09.2021
- Ansichtszeichnung Hybridturm E-160 EP5 E3-HT-166-FB-C-01, Freigabe: 28.05.2021
- Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung vom 01.12.2023
- Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON Windenergieanlagen vom 21.03.2024
- Lageplan (Grundriss) der ENERCON GmbH vom 13.06.2024, M = 1:2000, Format DIN A4
- Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 25.11.2024
- Kostenschätzung für den Rückbau der ENERCON GmbH (Gültigkeitszeitraum: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)
- Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen - Enercon - E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Rev. 6 (381 Seiten, liegt nur digital vor)
- Brandschutznachweis der Steinhofer Ingenieure (nachweisberechtigter Ersteller: Dipl.-Ing. (FH) Bernd Steinhofer, Dr.-Gessler-Straße 37, 93051 Regensburg), in der Fassung vom 19.02.2024
- Gutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Föhrenpold vom 08.07.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Windenergie Föhrenpold des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 03.07.2024, Projekt-Nr.: N2082
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner 07/2024, Projekt-Nr.: N2082, Plan-Nr.: 1/3, M = 1: 1.000
- Lageplan der Kompensationsfläche des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner 07/2024, Projekt-Nr.: N2082, Plan-Nr.: 2/3, M = 1: 1.000

- Landschaftsbildanalyse des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner 07/2024, Projekt-Nr.: N2082, Plan-Nr.: 1/1, M = 1: 15.000, Format DIN A3
- Ermittlung der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner 07/2024, Projekt-Nr.: N2082, i. d. Fassung vom 20.11.2024
- Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 09.07.2024, Projekt-Nr.: N2082
- Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf der IBAS GmbH, Bayreuth, vom 22.05.2024, Bericht-Nr.: 23.13951-b01

4. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Vorhabens liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zugrunde:

Hersteller:	ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich
Typenbezeichnung:	E-160 EP5 E3 R1
Leistung:	5.560 kW
Leistungsregelung:	Pitch (aktive Rotorblattverstellung)
Rotordrehzahlbereich:	4,4 (Teillastbetrieb) - 9,6 U/min (Volllastbetrieb)
Gesamthöhe:	246,6 m
Nabenhöhe:	166,6 m
Rotordurchmesser:	160 m
Rotorblatttyp:	Luvläufer aus glasfaserverstärktem Polyester mit aktivem Blattverstellungssystem, Windnachführung, segmentiertem Hinterkantenkamm
Drehrichtung:	Uhrzeigersinn
Blattanzahl:	drei
Standort Trafo:	innerhalb der Gondel
Überwachung:	Fernüberwachung über ENERCON SCADA Edge-System

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und für den Betrieb der Windenergieanlage wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt:

Hinweis:

Sofern nachfolgend Bedingungen formuliert sind, sind diese jeweils ausdrücklich so benannt oder durch Klammerzusatz gekennzeichnet.

1. **Lärmschutz, sonstige Immissionen und allgemeiner Gefahrenschutz**

- 1.1 Die Windenergieanlage ist entsprechend der Betriebsanweisungen des Herstellers zu betreiben und regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemission bewirken können, sind rechtzeitig auszutauschen. Die Wartungen sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Ebersberg auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind für mindestens ein Jahr ab Erfassung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Ebersberg in aus-

wertbarer Form (z. B. Excel-Format) vorzulegen. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl sowie Pitchwinkel im 10-min-Mittel erfasst werden. Es muss zu jeder Zeit nachvollziehbar sein, mit welchem (ggf. schallreduziertem) Betriebsmodus die Anlage betrieben wird.

- 1.3 Der Schalleistungspegel der Windenergieanlage darf **tagsüber** (von 6.00 – 22.00 Uhr) $L_{e,max} = 108,5$ **dB(A)** gemessen nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie), Stand: 26.01.2021, bei der Windgeschwindigkeit mit der höchsten Geräusentwicklung nicht überschreiten. Der Schalleistungspegel ergibt sich aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum inkl. der erforderlichen Unsicherheitszuschläge:

Frequenz [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,okt}$ [dB(A)]	76,2	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB			$\sigma_P = 1,2$ dB			$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,okt}$ [dB(A)]	77,9	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9

Der maximal zulässige Emissionswert $L_{e,max,okt}$ stellt das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von emissionsseitigen Unsicherheiten dar und gilt somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 1.4 Der Schalleistungspegel der Windenergieanlage darf **nachts** (von 22.00 - 6.00 Uhr) $L_{e,max} = 106,2$ **dB(A)** gemessen nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie), Stand: 26.01.2021, bei der Windgeschwindigkeit mit der höchsten Geräusentwicklung nicht überschreiten. Der Schalleistungspegel ergibt sich aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum:

Frequenz [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,okt}$ [dB(A)]	75,7	84,8	90,3	94,4	99	99,9	97,5	89,1	68,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB			$\sigma_P = 1,2$ dB			$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,okt}$ [dB(A)]	77,4	86,5	92,0	96,1	100,7	101,6	99,2	90,8	70,5

Der maximal zulässige Emissionswert $L_{e,max,okt}$ stellt das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von emissionsseitigen Unsicherheiten dar und gilt somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 1.5 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende reduzierten Immissionsrichtwerte:

Immissionsort	Lage Ort, Adresse, Fl.Nr.	Einstufung	red. IRW tags[dB(A)]	red. IRW nachts [dB(A)]
IO 1.1	Pollmoos, Pollmoos 11, Fl.Nr. 1524/1, Gem. Oberndorf	MD/MI	54	42
IO 1.2	Pollmoos, Pollmoos 4, Fl.Nr. 1498, Gem. Oberndorf	MD/MI	54	39
IO 2.1	Traxl, Traxl 9, Fl.Nr. 664/1, Gem. Oberndorf	MD/MI	54	39
IO 3.1	Rinding, Rinding 24, Fl.Nr. 1316, Gem. Oberndorf	MD/MI	54	39
IO 3.2	Rinding, Rinding 27, Fl.Nr. 1389/3, Gem. Oberndorf	MD/MI	54	39
IO 4.1	Englmeng, Englmeng 4a, Fl.Nr. 1722/1, Gem. Oberndorf	MD/MI	54	39
IO 4.2	Englmeng, Englmeng 3, Fl.Nr. 1739/3, Gem. Oberndorf	MD/MI	54	39
IO 5.1	Steinhöring, Münchener Str. 35, Fl.Nr. 324, Gem. Steinhöring	WA	49	34

Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung entsprechend den Auflagen in den Ziffern II.1.8 und II.1.9 dieses Bescheides ist die Windenergieanlage daher **nachts** entsprechend den Antragsunterlagen mit folgenden Betriebsmodi zu betreiben:

Frequenz [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L _{WA} [dB(A)]
E-160 EP5 E3 R1 Modus VII s	71,3	80,5	86,4	91,7	95,7	96,4	93,9	85,6	64,6	101,1
E-160 EP5 E3 R1 Modus VIII s	66,1	75,1	81,7	89	91,3	92,5	92	87,5	64,9	98

Hinweis:

Beim Landratsamt Ebersberg kann formlos ein Entfall der in Ziffer II.1.8 i. V. m. II.1.9 dieses Bescheides angeordneten messtechnischen Überprüfung beantragt werden, wenn spätestens im Rahmen des nach Ziffer II.1.8 dieses Bescheides verfügten Abstimmungsprozesses hinsichtlich des Messkonzeptes dem Landratsamt Ebersberg die Befunde einer FGW-konformen Typ- oder Mehrfachvermessung des antragsgegenständlichen Anlagentyps mit einem damit verbundenen Nachweis der Einhaltung der Anforderungen in den Ziffern II.1.3 und II.1.4 dieses Bescheides vorgelegt werden.

- 1.11 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

1.12 Schattenwurf

Hinweis:

Die Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.05.2024, Bericht Nr. 23.13951-b01, weist für den relevanten Immissionsort Englmeng 3 (Fl.Nr. 1739/3 der Gemarkung Oberndorf) in der worst-case-Betrachtung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 min/d aus. Zusätzlich ist an mehreren Immissionsorten astronomisch eine Beschattungsdauer von mehr als 8 h im Kalenderjahr möglich.

- 1.12.1 Es muss durch eine geeignete Abschaltautomatik überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass die Beschattungsdauer insgesamt für Zeiten real auftretenden Schattenwurfs an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe Januar 2018) 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.
- 1.12.2 Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung an den Immissionsorten (z. B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzbedürftigen Räumen gleichgestellt.
- 1.12.3 Die Sensoren zur Ermittlung der Beleuchtungsstärke sind in ausreichender Höhe am Turm zu installieren, so dass eine Verfälschung der Messergebnisse durch eine mögliche Verschattung durch den angrenzenden Wald ausgeschlossen ist.
- 1.12.3 **Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage** ist dem Landratsamt Ebersberg ein schriftlicher Nachweis des Herstellers vorzulegen, dass die eingesetzte Abschaltautomatik den genannten Anforderungen entspricht.
- 1.12.4 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit (Datum, Uhrzeit und Dauer) sind von der Steuereinheit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist über die Dauer von mindestens drei Jahren zu führen bzw. aufzubewahren. Die entsprechenden Protokolle sind auf Verlangen dem Landratsamt Ebersberg zur Einsicht vorzulegen.

1.13 Disco-Effekt

Die Oberfläche der Rotorblätter ist mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und Farben matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 zu beschichten.

1.14 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen (vgl. nachfolgende luftverkehrsrechtliche Auflagen unter Ziffer II.5.4 dieses Bescheides).

1.15 Allgemeiner Gefahrenschutz (Eisabwurf, Eisfall)

Um eine mögliche Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, ist die Windkraftanlage mit einer Eiserkennung mit Abschaltautomatik entsprechend den Antragsunterlagen "Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzkennung" auszurüsten.

Hinweis:

Aus technischer Sicht wird eine Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in einem Radius von 326 m (max. Flugweite des Eiswurfes) empfohlen.

2. **Abfallwirtschaft**

Hinweise:

Die Firma Windenergie Föhrenpold GmbH & Co.KG hat eine Abfallerzeugernummer beim Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44 (Staatl. Abfallrecht; E-Mail: abfall@lra-ebe.de) vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu beantragen.

Beim Betrieb der Windenergieanlage sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten und nicht verwertbare Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen sind das Landratsamt Ebersberg (Fachbereich Bodenschutzrecht) und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Fachbereich Altlasten/Bodenschutz) unverzüglich zu benachrichtigen.

Sofern für die Zuwegung und Baustellenflächen, entgegen der Antragsunterlagen, Materialien verwendet werden, die unter das Abfallregime fallen, ist das Landratsamt Ebersberg/Staatliches Abfallrecht vorab zu beteiligen.

3. **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

3.1 **Vor Beginn der Baumaßnahmen** ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne von § 3 der Baustellenverordnung (BaustellV) zu bestellen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Vorankündigung gemäß BaustellV an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern zu übersenden, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Baumaßnahme muss bereits während der Planungsphase nach der BaustellV beurteilt werden; hierzu sind Sie verpflichtet, wenn gleichzeitig oder nacheinander mehr als zwei Arbeitgeber mit Beschäftigten tätig werden. Im Vorfeld sind Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu treffen und die Verantwortung für diese festzulegen. Das Vorhaben beinhaltet besonders gefährliche Arbeiten nach der BaustellV (hier z. B. Absturzhöhe > 7 m). Danach muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt werden.

3.2 Vorgaben für die Anlagenausführung

3.2.1 Bei der Ausführung der Anlage sind die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung und der Arbeitsstättenverordnung sowie deren technische Regeln einzuhalten.

Des Weiteren wird auf die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorgaben, wie z. B. DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“, DGUV I 203-013 „SF₆-Anlagen und Betriebsmittel“, hingewiesen.

3.2.2 Die Anlagenteile müssen so errichtet werden, dass sie sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet und überwacht werden können.

- 3.2.3 Besteht beim späteren Betrieb der Anlage die Gefahr des Absturzes oder des Herabfallens von Gegenständen, muss dies bereits bei der Ausführung der Anlage durch konstruktive Maßnahmen verhindert werden (z. B. durch Geländer, Steigschutzvorrichtungen, Anschlagpunkte für Sicherungshalteleinen).
- 3.2.4 Die Elektroinstallationen müssen gemäß den DIN VDE Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist durch eine Elektrofachkraft zu prüfen und zu bescheinigen.
- 3.2.5 Sind die in den Anlagen beschäftigten Arbeitnehmer bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt, muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
- 3.2.6 Der Schalldruckpegel ist am Arbeitsplatz so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 dB(A) betragen. Im Rahmen des allgemeinen Minimierungsgebotes müssen bei der Auswahl von Maschinen und Anlagen die Lärmemissionen berücksichtigt werden.

3.3 Übernahme der Anlage und erforderliche Dokumentation

- 3.3.1 Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Geräten und Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht. Um die genannten Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitung, Risikobeurteilung, sowie erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen. Darüber hinaus müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

3.3.2 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung

Für die Instandhaltung und den Betrieb der Windenergieanlage ist **vor Inbetriebnahme** eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu erstellen. Hierbei sind die vom Hersteller erstellte Risikobeurteilung sowie die Bedienungsanleitung mit einzubeziehen.

Zur Vermeidung der ermittelten Gefahren sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen sind auf

- die besonderen Gefahren im Umgang mit den Anlagen bzw. deren Anlagenteilen,
- die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die einschlägigen technischen Regeln,
- Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen oder Unfällen sowie
- die erforderlichen Maßnahmen bei der Bedienung und Wartung der Anlagenteile einzugehen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen ist auch auf die besonderen Arbeitsplätze und Verkehrswege (z. B. Plattformen, Steigleitern, Treppen), einzugehen.

Auf die Berufsgenossenschaftlichen Regelungen wie z. B. DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“, DGUV I 203-013 „SF₆-Anlagen und Betriebsmittel“ wird hingewiesen.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

3.3.3 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bedienungsanleitungen des Anlagenherstellers bzw. der Baugruppenhersteller sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen für die sichere Bedienung und Wartung der Anlage sind vor Ort so bereitzuhalten, dass sie bei Bedarf jederzeit eingesehen werden können.

3.4 Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagenteile vor Inbetriebnahme

Einzelne überwachungsbedürftige Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person gemäß den Vorgaben aus § 15 BetrSichV die Anlagen geprüft und für die Gesamtanlage bescheinigt hat, dass alle sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt wurden und dass demzufolge gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen. Hierzu sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Dazu gehören auch die Betriebsanleitungen und die erforderlichen Konformitätserklärungen des Anlagenherstellers bzw. der Baugruppenhersteller.

3.5 Wiederkehrende Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagenteile

Die Anlagen und deren Anlagenteile sind in bestimmten Fristen, welche anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Bei der Festlegung der Prüffristen von überwachungsbedürftigen Anlagen und der mit der Prüfung zu beauftragenden Personen bzw. Organisationen sind die Bestimmungen des § 16 BetrSichV sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Die ermittelten Prüffristen sind der zugelassenen Überwachungsstelle zur Stellungnahme vorzulegen.

- 3.6 Arbeitnehmern, die Tätigkeiten in der Windenergieanlage ausführen, sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Absturzsicherung).
- 3.7 Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen.
- 3.8 Die Bedienung und Wartung der Anlagen darf nur Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die hierzu beauftragten Personen müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.
- 3.9 Die mit der Bedienung und Wartung der Anlagen beauftragten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, anhand der Bedienungsanleitung des Herstellers und der erstellten Betriebsanweisungen gegen Unterschrift zu unterweisen.

4. **Baurecht und abwehrender Brandschutz**

4.1 Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der abgegebenen Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 25.11.2024, die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, sowie die Geländewiederherstellung (Auffüllung Boden) und den Rückbau der befestigten Verkehrsflächen vorzunehmen, welche Bestandteil dieses Bescheides ist, ist **spätestens bis zum Baubeginn** der Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 275.000,00 EUR vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (unbedingt und unbesristet) zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Ebersberg, vorzulegen. Alternativ kann die Sicherheitsleistung auch durch Eintrag einer Höchstbetragssicherungshypothek in

das Grundbuch zum Grundstück mit der Fl.Nr. 1830 Gemarkung Oberndorf dinglich gesichert und vorgelegt werden, sofern im Range vorgehende Belastungen des Grundstückes den amtlichen Verkehrswert nicht überschreiten. Andere Arten des Nachweises der Sicherheitsleistung gemäß § 232 BGB bedürfen der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.

- 4.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauarbeiten für das Fundament bzw. Bodenplatte erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die eventuell erforderlichen Konstruktionspläne hierfür beim Landratsamt Ebersberg (untere Bauaufsichtsbehörde) in zweifacher Ausfertigung vorgelegt und durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüferingenieur geprüft und freigegeben sind.

Für die Beauftragung des Prüferingenieurs durch die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg sind die für die Anwendung der vorliegenden Typenprüfung relevanten genauen Parameter hinsichtlich Fundamentierung (Flachgründung/Tiefgründung), Wind- und Schneelastzone zu benennen.

Hinweis: Es wird empfohlen, im Rahmen der Beauftragung des Prüferingenieurs frühzeitig eine Klärung mit diesem herbeizuführen ob das antragsgegenständliche Bodengutachten (Geotechnischer Bericht der Fa. Spotka und Partner GmbH vom 06.02.2024) für die Statikprüfung zur Beurteilung ausreicht. Mit E-Mail vom 18.12.2024 wurde mitgeteilt, dass eine Flachgründung mit einem Durchmesser von 24 m erfolgen soll. In der Zusammenstellung der Typenprüfung (Rev. 6; S. 32 ff) wurde auf den Prüfbericht für eine Typenprüfung des TÜV Süd Industrie Service vom 26.06.2024, Bericht Nr.: 3443492-20-d Rev. 5, verwiesen.

4.3 Erschließung

- 4.3.1 Die Nutzung der Zufahrt für das Grundstück mit der Fl.Nr. 1830 der Gemarkung Oberndorf über die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1540, 1538, 1538/4, 1538/5 und 1831 der Gemarkung Oberndorf ist jeweils durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) dinglich zu sichern. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die entsprechenden Notarurkunden dem Landratsamt Ebersberg vor Baubeginn vorgelegt werden.
- 4.3.2 Zusätzlich ist gegenüber dem Landratsamt Ebersberg als Vertreter des Freistaats Bayern **vor Baubeginn** eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass diese Grunddienstbarkeit nur mit der Zustimmung der Genehmigungsbehörde gelöscht oder verändert wird und diese Verpflichtung im Fall der Veräußerung des Grundstücks an den Rechtsnachfolger weitergegeben wird. Anstelle dieser Erklärung kann auch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern in das Grundbuch eingetragen werden.

Hinweise:

Es wird empfohlen, den Zustand durch das Vorhaben genutzten Gemeindeverbindungsstraße vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahmen unter Beteiligung der Stadt Ebersberg feststellen zu lassen und zu dokumentieren. Innerhalb dieser Zeit verursachte Schäden sind vom Bauherrn in Abstimmung mit der Stadt Ebersberg zu beheben.

Ausbauarbeiten an Straßen sollten rechtzeitig (mit 8 Wochen Vorlauf) vor Baubeginn mit der städt. Tiefbauverwaltung abgestimmt werden.

- 4.4 **Der Baubeginn** der Windenergieanlage ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten mit dem beiliegenden Formblatt „Anlage 7 Baubeginnsanzeige“ anzuzeigen.
- 4.5 **Die Inbetriebnahme** der Windkraftanlage ist vorab mit dem beiliegenden Formblatt „Anlage 8 Anzeige der Nutzungsaufnahme“ anzuzeigen.
- 4.6 **Vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlage ist die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung der Windkraftanlage entsprechend den Vorgaben der statischen Nachweise (Typenprüfung für Windenergieanlage ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (Gesamthöhe 246,60 m), vorzulegen. Hierzu wird Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen - Enercon - E-160 EP5 E3-

- 4.7 Der Brandschutznachweis der Steinhofer Ingenieure (nachweisberechtigter Ersteller: Dipl.-Ing. (FH) Bernd Steinhofer, Dr.-Gessler-Straße 37, 93051 Regensburg) in der Fassung vom 19.02.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

Hinweise:

1. *Brandwarnanlage:*

Als Gefahrenmeldeanlage ist ein speziell auf die Bedürfnisse der Windenergieanlage abgestimmtes System, welches über Rauch- und Temperaturmelder verfügt, zu installieren. Darüber hinaus wird bei einzelnen Komponenten und Systemen die Betriebstemperatur überwacht. Im Gefahrenfall ist in der Anlage anwesendes Wartungspersonal mit Hilfe von akustischen Signalen zu warnen. Die Warnanlage ist technisch so einzustellen, dass das ständig besetzte Kontrollzentrum des Anlagenherstellers automatisch über den Ausfall einzelner Komponenten oder das Abschalten der WEA informiert wird.

Eine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Aufschaltung auf die zuständige Zentrale Leitstelle ist aufgrund des nicht Vorhandenseins ständiger Arbeitsplätze nicht gefordert. Für die o.g. Gefahrenmeldeanlage (ohne Aufschaltung zur ILS) gilt jedoch mindestens die Anwendung der DIN VDE V 0826-2 und DIN EN 54, da diese zur Erfüllung der Schutzziele als Nachweis z. B. für die schnelle Alarmierung der Feuerwehr im Brandschutznachweis unter Nr. 3.4.3 genannt wird. Sollten hier Abweichungen gegenüber den technischen Vorgaben der oben genannten technischen Regeln vorliegen, sind diese durch eine Prüfsachverständigen für die Brandmeldeanlage bezüglich der Gleichwertigkeit der technischen Ausführung zu beurteilen.

2. *Brandmeldung:*

Über eine entsprechende Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass eindeutige Brandmeldungen durch das ständig besetzte Kontrollzentrum des Anlagenherstellers an die zuständige Zentrale Leitstelle weitergeleitet werden.

3. *Automatische Löschanlage:*

Aus technischer Sicht wird empfohlen, eine automatische Löschanlage an allen nach einer vorherigen Risikobeurteilung ermittelten Stellen zu verbauen, die in der Lage ist, einen entstehenden Brand rückzündungsfrei zu löschen. Eine installierte Löschanlage ist ggf. durch Fachkräfte erstmalig (Errichterbescheinigung) sowie wiederkehrend überprüfen zu lassen.

4. *Übung mit der zuständigen Feuerwehr:*

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist der/n zuständigen Feuerwehr/en gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und des Sonderalarmplanes im Rahmen einer Übung zu prüfen und eine Einweisung/Besichtigung der WEA mit den Führungskräften der zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Fortlaufend ist der/n zuständigen Feuerwehr/en die Gelegenheit zu geben, regelmäßige Übungen (Zeitraum < vier Jahre) mit dem Anlagenbetreiber durchzuführen.

4.8 Löschwasserversorgung

Hinweise:

Aus einsatztaktischen Gründen kann auf eine stationäre Löschwasserversorgung verzichtet werden. Bei einem Brandereignis im Bereich der Gondel bzw. der Rotorblätter muss die Feuerwehr einen Sicherheitsabstand von 500 Metern bzw. 1.000 Metern bei starken Windverhältnissen einhalten. Die Ausbreitung auf die umliegende Vegetation wird durch wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr bekämpft. Laut der Alarmierungsplanung im Landkreis Ebersberg werden zu einem Einsatz an Windkraftanlagen mit dem Schlagwort „Brand große Höhe – Windrad“ standardmäßig mindestens 4.000 Liter Löschwasser alarmiert. Die Nachalarmierung von weiteren wasserführenden Fahrzeugen obliegt der Einsatzleitung. Im vorgelegten Brandschutznachweis ist die notwendige Löschwasserversorgung für den Erstangriff nachgewiesen.

4.9 Feuerwehrpläne/Kennzeichnung

Für die Windenergieanlage sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg Pläne (Feuerwehrpläne mit Lage- und Übersichtsplänen) in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Hierin sind insbesondere der Aufstellort und die Zufahrt Windenergieanlage kenntlich zu machen. Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Lageplanes zu beschreiben (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m, Schrifthöhe mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund). Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist.

4.10 Die Brandschutzordnung Teil A, B, C ist nach DIN 14096 ist vom Betreiber der Anlage zu erstellen und vor Inbetriebnahme vorzulegen (vgl. auch Ziffer 3.4.1 des Brandschutznachweises).

4.11 Objektverantwortlicher

Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden.

Es ist sicherstellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung steht. Im Feuerwehrplan sind drei jederzeit erreichbare Ansprechpartner mit Telefonnummern zu benennen.

4.12 Bepflanzung

Hinweis:

Es wird empfohlen, bei in der Bauphase temporär genutzten Flächen im Rahmen der Wiederaufforstung eine sog. Brandschutzbepflanzung unterhalb des Überschattungsbereiches der Rotorblätter vorzusehen, sofern seitens des AELF Ebersberg-Erding im Rahmen der Abstimmung der Aufforstungsmaßnahmen keine Hindernisse gesehen werden. Hierunter ist die Bepflanzung mit brandhemmend wirkenden Baumarten, wie z. B. Rotbuche, Eiche, Roteiche oder Lärche zu verstehen.

5. **Luftverkehrsrecht**

5.1 Tages- und Nachtkennzeichnung

Es ist an der Windkraftanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051- 20 vom 24.09.2020; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4))“ (nachfolgend: AVV) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen. Die AVV bzw. etwaige Nachfolgeregelungen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.2 Tageskennzeichnung

5.2.1 Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind in weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

5.2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenbaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

5.2.3 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3 Nachtkennzeichnung

5.3.1 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch „Feuer W, rot“.

5.3.2 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

5.3.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.3.4 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

5.3.5 Das „Feuer W, rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Hinweis:

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.3.6 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.3.7 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.3.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.3.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

5.3.10 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

5.3.11 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.3.12 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.4 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Nach der Stellungnahme der DFS zu der antragsgegenständlichen Windkraftanlage befindet sich der Standort außerhalb des kontrollierten Luftraums.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) rechtzeitig anzuzeigen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer BNK erfolgt von der Landesluftfahrtbehörde in einer separaten Genehmigung.

5.5 Kennzeichnungen während der Errichtung

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Bei einer im Bau befindlichen Windkraftanlage ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

5.6 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Die Windkraftanlage ist auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Es sind aus Sicherheitsgründen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 10941-a** zwei Anzeigen an die DFS Deutsche Flugsicherheit GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen (E-Mail: flf@dfs.de) zu übermitteln und zwar

- **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (ausschließlich per E-Mail an flf@dfs.de) hat die folgenden Detailinformationen zu erfassen:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- h) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

5.7 Weitere Informationspflichten

Der Baubeginn und die Fertigstellung der Windenergieanlage sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VI-1199-24-BIA mit den endgültigen Daten

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Der Betreiber hat die Dichtheit aller Anlagenteile der Windenergieanlage, die dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dienen, sowie die Funktion aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- 6.2 Die Überwachung der Windenergieanlage hat durch selbstständige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle zu erfolgen. Alternativ kann die Überwachung durch regelmäßige Kontrollgänge erfolgen.
- 6.3 Der (Innen-)Boden der Gondel muss materiell die Anforderung einer dichten und flüssigkeitsbeständigen Fläche erfüllen.
- 6.4 Tropfmengen an wassergefährdenden Stoffen, die sich innerhalb der Anlage sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien (z. B. Universalbindemittel) sowie ggf. erforderliche Einsatzgeräte (z. B. (Öl-)Sauger) sind ständig vorzuhalten.
- 6.5 Bodeneingriffe sind auf das unabdingbar notwendige Maß hinsichtlich Flächengröße und Eingriffstiefe zu beschränken. Für Hinterfüllungen dürfen - außer den vor Ort anfallenden mineralischen Böden - nur nicht verunreinigte mineralische Böden oder Gesteine mit Nachweis der Lagerstättenherkunft und Schadstofffreiheit verwendet werden.
- 6.6 Die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist nur breitflächig über die belebte Bodenzone zulässig.
- 6.7 Tief reichende Bodenverbesserungs- und Bodenaustauschmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, wenn zu erwarten ist, dass ein Durchstoßen der grundwasserschützenden Deckschichten nicht ausgeschlossen werden kann.

7. Denkmalschutzrecht

Sollten sich beim Oberbodenabtrag oder der Fundamentsetzung Hinweise auf Bodendenkmäler ergeben, ist das Landratsamt Ebersberg unverzüglich zu informieren. Auf das in diesem Fall erforderliche Erlaubnisverfahren nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

8. Naturschutz-, Artenschutz- und Waldrecht

- 8.1 Die erforderliche Rodung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 8.2 Zur Reduzierung des Flächenbedarfs sind vorhandene Wegstrukturen soweit wie möglich zu benutzen und im erforderlichen Umfang auszubauen.
- 8.3 Die nur temporär zum Errichten der Windkraftanlage gerodeten Flächen (Zwischennutzung) sind nach deren Fertigstellung wieder in Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG umzuwandeln und nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding (Beratung durch zuständige Revierleitung) zu bepflanzen. Hierzu ist ein gemeinsames Pflanz- und Kulturkonzept abzustimmen.
- 8.4 Die nur vorübergehend ausgestockten Flächen (Montagefläche, Baufeldflächen, Lager-/Krauslegerflächen in der Errichtungsphase im Umfang von 0,31 ha) sind mit dem gelagerten Bodensubstrat so vorzubereiten, dass eine reelle Aussicht auf Wiederbewaldung besteht.
- 8.5 Das für den Bau abgeschobene Bodenmaterial ist so zwischenzulagern, dass eine negative Beeinflussung der Grundwasserqualität durch Nitrat- und Nährstofffreisetzung verhindert wird.
- 8.6 Nach einer endgültigen Stilllegung und dem Rückbau der gesamten Anlage sind die Flächen nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding (Beratung durch zuständige Revierleitung) zu bestocken, sofern bis zum Rückbau der Anlage keine

andere bestandskräftig genehmigte Nutzungsart vorliegt.

- 8.7 Bei der Baustelleneinrichtung und im Baustellenbetrieb ist sicherzustellen, dass Altbäume ohne Schädigung erhalten bleiben, soweit diese nicht zum Rodungsbereich gehören. Ggf. ist zum Schutz ein Bauzaun oder ein anderer Schutz vor Befahren des Wurzelbereichs der Bäume vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass nicht in den geschlossenen Bestandteil östlich der bereits vorhandenen Rückegasse eingegriffen wird.
- 8.8 Die dauerhaft zu erhaltende Kranstellfläche ist unmittelbar nach Baufertigstellung mit einer Magerrasenansaat anzusäen. Hierzu ist autochthones, regionales Saatgut zu verwenden.
- 8.9 Waldrechtliche Kompensation
Als waldrechtliche Kompensation (Ausgleich/Ersatz) für die dauerhafte Rodung von Wald im Bereich des Baukörpers (Fundament; dauerhaft zu erhaltende Kranstellfläche) auf einer Fläche von 0,26 ha ist eine Ersatzaufforstungsfläche der gleichen Größe innerhalb des Gebietes der Stadt Ebersberg bereitzustellen und aufzuforsten. Die Fläche und die umzusetzende Maßnahme sind im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding **noch vor Baubeginn** auf Basis eines fachlich abgestimmten Pflanz- und Kulturkonzeptes festzulegen und **vor der Inbetriebnahme** der Anlage dinglich zu sichern sowie spätestens in der der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode aufzuforsten.

Hinweis:

Die bisherige Planzeichnung der 17. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Ebersberg beinhaltet einen Bereich „Erstaufforstung möglich“. Eine dortige Realisierbarkeit der Ersatzaufforstung sollte deshalb vorrangig geprüft werden.

8.10 Naturschutzrechtliche Eingriffskompensation

- 8.10.1 Als Ersatz für die mit dem Vorhaben verbundenen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen und bau- und betriebsbedingten Einwirkungen auf einer bisher nicht gewerblich genutzten Fläche und den damit verbundenen Eingriff in den Naturhaushalt ist auf Basis des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 03.07.2024, Projekt-Nr.: N2082, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist, auf einer Teilfläche von 1.310 m² des Grundstücks mit der Fl.Nr. 765 (T) der Gemarkung Moosach, wie beantragt, eine Lebensraumaufwertung insbesondere für die Gelbbauchunke umzusetzen.

Hinweise:

Ein weiterer, größerer, Teil des genannten Flurstücks dient bereits als Ausgleichsfläche für die Windenergieanlage „Hirtenholz“ in der Gemeinde Moosach (vgl. immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.09.2024, Az. 44/824-7 Moosach/W, Nebenbestimmungen unter Ziffer II.8.10). Das Entwicklungsziel, die durchzuführenden Herstellungsmaßnahmen und die Pflegemaßnahmen auf einer Gesamtfläche von 0,85 ha der Fl.Nr. 765 der Gemarkung Moosach sind nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 26.04.2023, welcher Bestandteil der immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.09.2024 ist, umzusetzen.

- 8.10.2 Der Kompensationsbedarf für den vorhabenbedingten Eingriff wird mit 8.225 Wertpunkten nach den Bestimmungen der Bayer. Kompensationsverordnung (BayKompV) festgesetzt.

Hinweise:

Da der Kompensationsumfang auf der Fl.Nr. 765 der Gemarkung Moosach der umzusetzenden Ersatzmaßnahme von 40.720 Wertpunkten den tatsächlichen Kompensationsbedarf für die beiden Windkraftprojekte „Hirtenholz“ und „Föhrenpold“ übersteigt, können Teilflächen als Ökokontofläche für zukünftige Maßnahmen verwendet werden. Für die Ökokontoflächen können 6.864 Wertpunkte angerechnet werden.

Regelungen zum Ökokonto werden in diesem Verfahren nicht getroffen. Nachgelagert kann daher bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ebersberg die Festsetzung der notwendigen Regelungen hierzu mittels Verwaltungsaktes formlos beantragt werden. Gemäß § 14 BayKompV gilt für

Ökokonten grundsätzlich eine Mindestgröße von 2000 m² bzw. 15.000 Wertpunkten. Diese Anforderung erfüllt die verbleibende Teilfläche nicht. Jedoch kann gemäß § 14 Abs. 2 BayKompV „in begründeten Fällen“ von diesem Grundsatz abgewichen werden. Ein solcher Einzelfall liegt hier vor, da die verbleibende Restfläche nicht isoliert, sondern in Arrondierung mit den Ausgleichsflächen für die WEA Hirtenholz und Föhrenpold zu betrachten ist. Zusammengenommen erbringen die arrondierten Ausgleichsflächen eine Flächengröße von 0,85 ha.

8.10.3 Dingliche Sicherung und Reallast

Hinweise:

In Ziffer II.8.10.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.09.2024, Az. 44/824-7 Moosach/W, wurde bestandskräftig beauftragt, dass zur Sicherung der Zweckbestimmung der für den Naturschutz bereitgestellten Fläche der Eigentümer der Fläche dem Freistaat Bayern auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 765 der Gemarkung Moosach eine Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB einzuräumen hat. Zur Sicherung der Pflegemaßnahmen auf der für den Naturschutz bereitgestellten Fläche hat der Eigentümer der Fläche dem Freistaat Bayern auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 765 der Gemarkung Moosach eine Reallast nach § 1105 BGB einzuräumen. Weiterhin wurde verfügt, dass der genaue Wortlaut der Dienstbarkeit und der Reallast mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg abzustimmen und der Grundbucheintrag ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen ist. Da der Flächenumfang der beauftragten Sicherung auch die Ersatzmaßnahme in diesem Verfahren berücksichtigt, erübrigt sich an dieser Stelle eine erneute Regelung.

8.10.4 Für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild ist Ersatz in Geld zu leisten und zwar in Höhe von 191.176,44 EUR.

Die Ersatzzahlung ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage an folgendes Konto des Bayerischen Naturschutzfonds mit Betreff zu überweisen.

Kontoverbindung des Bayerischen Naturschutzfonds:

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG

IBAN DE 0450 220 900 000 7437700

BIC: HAUKDEFF

Betreff: Ersatzzahlung Windkraftanlage Föhrenpold, Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg

8.11. Umweltbaubegleitung und Konfliktminimierung

8.11.1 Zur Sicherstellung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen dieses Bescheides sowie der im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 03.07.2024, Projekt-Nr.: N2082, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist, beschriebenen Vermeidungs-, CEF-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (sh. dort Ziffer „3.3 Konfliktminimierung“, Vermeidungsmaßnahmen 1V – 7V) ist **spätestens 4 Wochen vor Baubeginn** eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) zu bestellen und dem Landratsamt Ebersberg (Genehmigungsbehörde und untere Naturschutzbehörde) zu benennen.

8.11.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 03.07.2024, Projekt-Nr.: N2082, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist, beschriebenen „**Vermeidungsmaßnahmen 1V – 7V**“ sind bei der Einrichtung der Baustelle (inkl. Baufeldräumung), der Errichtung des Vorhabens und der Umsetzung der Eingriffskompensation zu beachten und umzusetzen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, vor Baubeginn die Aufgaben und die Überwachung der Umsetzung der „Vermeidungsmaßnahmen 1V – 7V“ durch die Umweltbaubegleitung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ebersberg vor Ort abzustimmen.

8.11.3 Sofern sich Abweichungen von den im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 03.07.2024, Projekt-Nr.: N2082, beschriebenen „Vermeidungsmaßnahmen 1V – 7V“ ergeben, ist dies vorab mit der unteren Naturschutzbehörde schriftlich abzustimmen.

8.12 Gondelmonitoring

- 8.12.1 Es ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen, basierend auf den Vorgaben der Nr. 4.1.2.1.5 i. V. m. Anlage 5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14. August 2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482, BayMBI. Nr. 430/2023, und den Arbeitshilfen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Fledermausschutz und Windkraft“ Teil 1 (Mai 2017) und Teil 2 (März 2017).

Hinweis:

Das akustische Gondelmonitoring (Erfassung der akustischen Aktivität an der Gondel [Turbine] im Echtbetrieb) hat das Ziel, die Nutzung des Luftraums in Rotorhöhe durch Fledermäuse bei zunächst laufendem Betrieb zu überprüfen und zu ermitteln, ob ein erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) besteht und um, falls erforderlich, den spezifischen Abschaltalgorithmus für die Anlage zu ermitteln.

- 8.12.2 Es ist ein einsatzfähiger Abschaltalgorithmus bereit zu halten. Dieser wird bei Bedarf aktiviert und kann auf Grundlage der Monitoringergebnisse verfeinert werden.
- 8.12.3 Ergänzend zu den in der Ziffer II.8.12.1 genannten Anforderungen sind bei der Umsetzung des Gondelmonitorings ist die in der Vermeidungsmaßnahme „5V: Schutz von Fledermäusen beim Betrieb der WEA durch Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmus“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 03.07.2024, Projekt-Nr.: N2082, beschriebenen Maßnahmen zu beachten.
- 8.12.4 **Vor Inbetriebnahme der Anlage** ist ein allgemeiner Abschaltalgorithmus zu ermitteln, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des Monitorings auszuschließen.
Der Betrieb der Windenergieanlage ist von Anfang an so auszurichten, dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei maximal zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt (Schwellenwert 2,0 Fledermausindividuen/a).
Vor Inbetriebnahme sind die technischen Voraussetzungen für das Gondelmonitoring und die ggf. erforderliche Abschaltung zu schaffen. Beim tatsächlichen Nachweis von Fledermausrufen ist im ersten Jahr der allgemeine Abschaltalgorithmus **unverzüglich** in Kraft zu setzen. Sollte sich im Zuge der weiteren Auswertungen von mindestens vier Wochen ergeben, dass es sich um einen singulären Nachweis handelte, besteht in Abstimmung mit dem Landratsamt Ebersberg die Möglichkeit, die Anlage wieder ohne Abschaltalgorithmus während des Monitorings zu betreiben. Bei einem erneuten Aktivitätsnachweis tritt der allgemeine Abschaltalgorithmus wieder in Kraft.
- 8.12.5 Der die Erfassungen begleitende Betriebsalgorithmus im gesamten **ersten Jahr** wird wie folgt festgelegt:

Zeitraum 01.04. – 30.09.: Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Zeitraum 01.10. – 31.10.: Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Zeitraum 01.11. – 15.11.: Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Die Abschaltung ist so zu programmieren, dass sie in den genannten Zeiträumen jeweils bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s automatisch erfolgt.

Die Erfassungsgeräte sind in den genannten Zeiträumen zu betreiben.

Hinweis:

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass aufgrund der geplanten Zeitläufe hinsichtlich der Inbetriebnahme der Anlage das erste Jahr im begleitenden Betriebsalgorithmus nicht vor dem Jahr 2026 stattfinden wird. Daher kann sich bei Vorliegen neuer Erkenntnisse und weiteren Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Modifizierung der festgelegten Rahmenbedingungen des begleitenden Betriebsalgorithmus und der automatischen Abschaltung ergeben, die ggf. per Nachtragsbescheid geregelt werden.

- 8.12.6 Die Ergebnisse/Auswertung der Lautaufzeichnungen sind durch einen Sachverständigen in einem qualifiziert aufbereiteten Bericht mit einem daraus abgeleiteten und fachlich begründeten Vorschlag

für einen Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr darzustellen. Dieser ist dem Landratsamt Ebersberg **bis spätestens Ende Januar** des Folgejahres vorzulegen.

Die zu Grunde liegenden Rohdaten sind dem Landratsamt Ebersberg auf Verlangen vorzulegen.

Der vorzulegende Bericht soll folgende Punkte zu enthalten bzw. abarbeiten:

- Bericht über die Zahl der aufgenommenen Rufe
- Auswertung der Aufzeichnungen (z. B. manuelle Überprüfung der Aufnahmedaten und Löschung von Störungen, grafische Auswertung der Daten und Abgleich mit dem Forschungsvorhaben)
- Dokumentation der Kontrolle / Einhaltung der Vorgaben (z. B. Geräteeinstellungen, Abweichung in dB, Funktionsfähigkeit der Geräte, Vollständigkeit der Aufzeichnungsintervalle etc.)
- Aufzeichnung von Jahreszeit, Nachtzeit, Temperatur und Witterungsverlauf und Darstellung der Auswirkungen auf die Rufaufzeichnungen (z. B. bei Regen keine Aktivität)
- Plausibilisierung der Aufzeichnungen (z. B. Zusammenhang Fledermausaktivität und Windgeschwindigkeit, Lücken, Doppelungen)
- Ggf. Ermittlung des anlagenspezifischen Aktivitätsmusters und der Aktivitätsverteilung
- Vorlage des Betriebsprotokolls mit Windgeschwindigkeiten vom Anemometer im erforderlichen Zeitintervall
- Vorschlag zum weiteren Betrieb

8.12.7 Im **zweiten Monitoringjahr** ist für das Abschalten der Anlage ein anlagenbezogener Abschaltalgorithmus auf Basis des Sachverständigenberichtes zum ersten Untersuchungsjahr (vgl. Ziffer II.8.12.6) nach formloser **Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde** des Landratsamtes Ebersberg in Kraft zu setzen, falls relevante Fledermausaktivitäten festgestellt wurden. Andernfalls gilt für das gesamte zweite Jahr der unter Ziffer II.8.12.5 die Erfassungen begleitende und festgelegte Betriebsalgorithmus.

8.12.8 Die Ergebnisse/Auswertung der Lautaufzeichnungen zusammengefasst für die ersten beiden Betriebsjahre sind durch einen Sachverständigen in einem qualifiziert aufbereiteten Bericht mit einem daraus abgeleiteten und fachlich begründeten Vorschlag für einen Betriebsalgorithmus ab dem dritten Jahr darzustellen.

Der Bericht soll nach den Vorgaben der Ziffer II.8.12.6 dieses Bescheides abgefasst werden und ist dem Landratsamt Ebersberg **bis spätestens Ende Januar** des Folgejahres vorzulegen.

Die zu Grunde liegenden Rohdaten sind dem Landratsamt Ebersberg auf Verlangen vorzulegen.

8.12.9 **Ab dem dritten Jahr** hat bei Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ein anlagenbezogener Abschaltalgorithmus zu erfolgen, der sich aus den Ergebnissen der ersten beiden Betriebsjahre errechnet und der auf Basis des Vorschlags des Sachverständigen nach formloser Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde zu erfolgen hat.

Hinweise:

Eine weitergehende Konkretisierung der Anforderungen kann auch auf Basis einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG erfolgen.

8.12.10 Muss die Anlage mit anlagenbezogenen Abschaltalgorithmus betrieben werden, ist dem Landratsamt Ebersberg jeweils zum Ende eines Betriebsjahres auf Verlangen ein fachgutachterlicher Bericht vorzulegen, der die Einhaltung des Abschaltalgorithmus dokumentiert.

8.12.11 Bestellung und Aufgaben des Gutachters

Für die Durchführung des Monitorings ist **vor Inbetriebnahme** ein qualifizierter Gutachter oder ein qualifiziertes Fachbüro in Abstimmung mit dem Landratsamt Ebersberg zu bestellen. Durch den Gutachter ist die Planung, Einrichtung, Umsetzung und Auswertung des Gondelmonitorings und des Abschaltalgorithmus in Zusammenarbeit mit dem Betreiber sicherzustellen.

8.13 Öffnungen und Spalten im Gondelbereich sind mit einer Vergitterung mit maximalem Maschenabstand von 1 cm zu sichern, um das Eindringen von Fledermäusen zu verhindern.

- 8.14 Innerhalb der sog. „Vogelbrutzeit“ (von 01.03. bis 30.09. eines Jahres) muss zur Verwirklichung des Vorhabens eine Kontrolle vorab durch eine qualifizierte Fachkraft erfolgen und ein günstiger Zeitpunkt der Rodung durch die fachkundige Person auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestimmt werden, sofern Rodungsmaßnahmen nicht, wie vorgesehen, außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden (vgl. Vermeidungsmaßnahme „1V: Begrenzung der Zeiten für Baumfällung und Baufeldräumung“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 03.07.2024, Projekt-Nr.: N2082).

9. Sonstige Nebenbestimmungen

- 9.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von 3 Jahren sowie mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von 4 Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.
- 9.2 Nachdem die Betriebsbereitschaft der genehmigten Anlage hergestellt ist, haben Sie uns unaufgefordert zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins zu verständigen.

III. Kostenentscheidung

1. Sie haben als Antragsteller die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 46.364,65 EUR festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen 626,00 EUR.
Soweit im Zusammenhang mit diesem Verfahren angefallene Auslagen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides noch nicht bekannt waren, bleibt eine Nacherhebung vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Statikprüfung.

Gründe:

I.

1. Am 29.11.2022 fand ein erstes Gespräch im Landratsamt Ebersberg statt, bei dem Sie uns gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer über das geplante Vorhaben, eine Windenergieanlage auf der Fl.Nr. 1830 der Gemarkung Oberndorf errichten zu wollen, informierten. Sie teilten damals mit, dass die erforderliche Bauleitplanung für das Vorhaben noch nicht eingeleitet sei, die Stadt Ebersberg hierzu aber grundsätzlich Bereitschaft signalisiert habe. Dies wurde damals von Seiten der Stadt Ebersberg bestätigt. Um frühzeitig mögliche Kriterien, welche das Vorhaben zum Scheitern bringen könnten, auszuschließen, teilten Sie mit, dass Sie eine Vorabprüfung insbesondere von luftverkehrsrechtlichen Belangen anstreben, bevor weitere kostenintensive Planungen vorangetrieben werden.

Mit Schreiben vom 11.01.2023 haben Sie deshalb unter Vorlage der vorab vereinbarten Antragsunterlagen die Prüfung der Errichtung einer Windkraftanlage auf der Fl.Nr. 1830 der Gemarkung Oberndorf im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Belangen der Wehrbereichsverwaltung bzw. militärischen Belangen, luftverkehrsrechtlichen Belangen der militärischen Luftfahrt, luftverkehrsrechtlichen Belangen der zivilen Luftfahrt, Belangen des Deutschen Wetterdienstes und den Belangen zu den Richtfunkverteilanlagen und -strecken im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens beantragt.

Nach Beteiligung der zu diesen Fragestellungen betroffenen Träger öffentlicher Belange und Einholung derer Stellungnahmen konnte durch das Landratsamt Ebersberg die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bezogen auf die genannten Belange zum Teil unter Vorbehalten und Voraussetzungen festgestellt werden. Daher wurde für das antragsgegenständliche Vorhaben der Rechtsvorgängerin der Windenergie Föhrenpold GmbH & Co. KG (Fa. Johann Zäuner & Werner Stinauer Energie Gbr. ZSE) durch das Landratsamt Ebersberg am 01.08.2023 unter dem Az. 44/824-7 Ebersberg/ZSE ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt, mit dem die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Belange der Wehrbereichsverwaltung bzw. militärischen Belange, der luftverkehrsrechtlichen Belange der militärischen Luftfahrt, der luftverkehrsrechtlichen Belange der zivilen Luftfahrt, der Belange des Deutschen Wetterdienstes und der Richtfunkverteilanlagen und -strecken am beantragten Standort bestandskräftig festgestellt wurde.

2. In einem nächsten Schritt war für das antragsgegenständliche Vorhaben zur Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebersberg die Ausweisung des Sondergebietes Windenergie „Föhrenpold“ vorgesehen; der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Ebersberg erfolgte am 22.08.2023. Mit E-Mail vom 07.11.2024 teilte die Stadt Ebersberg mit, „dass der Stadtrat am 05.11.2024 den Feststellungsbeschluss für die 17. Flächennutzungsplanänderung – Sondergebiet Windenergie „Föhrenpold“ gefasst hat“. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung im Vorfeld der öffentlichen Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Bescheid der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg vom 12.12.2024 erteilt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der 17. Flächennutzungsplanänderung – Sondergebiet Windenergie „Föhrenpold“ – vom 16.12.2024 hat der Flächennutzungsplan Rechtswirksamkeit erlangt.
3. Am 28.02.2023 teilte uns das von Ihnen beauftragte Büro NRT Landschaftsarchitekten mit, dass es mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen für das Vorhaben beauftragt sei und bat um einen Scoping-Termin zur Abstimmung des Untersuchungsprogramms nach den ministeriellen Vorgaben insbesondere zu den avifaunistischen Untersuchungen. Hierauf luden wir am 06.03.2023 für den 28.04.2023 zu einem entsprechenden Abstimmungstermin ein und baten zur Vorbereitung um Vorlage eines schriftlichen Untersuchungskonzeptes. Dieses legte das Büro NRT am 18.04.2023 vor. Am 28.04.2023 fand im Landratsamt Ebersberg der Abstimmungstermin mit der unteren Naturschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde statt, an dem der beauftragte Fachgutachter das Konzept hinsichtlich der durchzuführenden faunistischen Untersuchungen erläuterte und die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Untersuchungstiefe und -methodik auf Basis der damals geltenden Rechtslage („Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“, das in seinem artenschutzrechtlichen Teil am 29.07.2022 in Kraft getreten ist und den etablierten Fachstandards von Südbeck et al. (2005), den Methodenblättern nach Albrecht et al. (2015), dem Windenergie-Erlass – BayWEE (2016), den LfU Arbeitshilfen BayWEE für Fledermäuse und Vogelschutz sowie den Hinweisen zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvögel in Immissionsschutzrechtlichen Verfahren, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (31.01.2023)) abgestimmt wurden. Am 30.05.2023 wurde das Protokoll zu dem Abstimmungstermin einvernehmlich freigegeben.

Am 10.10.2023 wurde durch das Landratsamt Ebersberg die wasserrechtliche Bohrfreigabe für die Baugrunderkundung im Bereich des vorgesehenen Standortes der Anlage erteilt. Am 14.12.2023 wurde der unteren Wasserrechtsbehörde die Bohrdokumentation zu den Erkundungsbohrungen der BauGrund Süd vorgelegt.

4. Auf Ihren Wunsch hin wurde aufgrund der vorliegenden Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten auf die Durchführung eines gemeinsamen Scoping-Termins (Antragskonferenz) zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verzichtet. Im Vorfeld der Antragstellung fanden jedoch einzelne Abstimmungsgespräche im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsplanung zu den erforderlichen Antragsunterlagen und den Inhalten der zu behandelnden Themen statt.
5. Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache am 16.07.2024 beantragten Sie unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen in 3-facher Ausfertigung, sowie einer digitalen Version für das digitale Beteiligungsverfahren, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 BImSchG für die geplante Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m am Betriebsstandort mit der Fl.Nr. 1830 Gemarkung Oberndorf, Gemeindegebiet 85560 Ebersberg. Nach der Vorlage des Antrags haben wir mit E-Mail vom 02.08.2024 den Eingang bestätigt und gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV die nachzureichenden und zu ergänzenden Unterlagen für das Genehmigungsverfahren zunächst persönlich im Rahmen einer Besprechung und am gleichen Tag per E-Mail mitgeteilt.

Nach einer ersten Vervollständigung der für eine Einleitung des Verfahrens zwingend erforderlichen Unterlagen am 16.08.2024 und einer zweiten Vervollständigung am 26.08.2024 haben wir mit E-Mail vom 29.08.2024 gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV die Vollständigkeit der Antragsunterlagen insoweit bestätigt, die noch nachzureichenden Unterlagen benannt und den geplanten weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt.

Die erforderlichen weiteren Antragsergänzungen, die sich teilweise auch erst im laufenden Verfahren infolge der fachlichen Prüfungen ergeben haben, wurden im Wesentlichen am 20.11.2024 und am 26.11.2024 vorgenommen. Am 18.12.2024 wurde ein aktualisierter Revisionsstand zur Zusammenstellung der (statischen) Typenprüfung des Hybridturms vorgelegt.

6. Mit Schreiben vom 28.08.2024 haben wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt und Sie hiervon mit Schreiben vom 29.08.2024 unterrichtet:

1. Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg
2. Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg
3. Stadt Ebersberg
4. Gemeinde Steinhöring
5. Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
6. Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern
7. Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg
8. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
9. Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding
11. Brandschutzdienststelle für den Landkreis Ebersberg
12. Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg
13. Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg
14. Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern
15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
16. Deutscher Wetterdienst, Offenbach (Außenstelle München)
17. Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Berlin
18. Deutsche Telekom Technik GmbH

Aufgrund einer entsprechenden Empfehlung der Bundesnetzagentur in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2024 wurde aufgrund einer möglichen Betroffenheit von funktechnischen Einrichtungen mit Schreiben vom 10.10.2024 die Firma Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, München, zusätzlich am Verfahren beteiligt.

Die fachlichen Stellungnahmen bzw. Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Verfahrensbeteiligten haben wir Ihnen jeweils nach Erhalt zugeleitet. Alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen haben der Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich zugestimmt, zum Teil mit Vorschlägen für Auflagen und Nebenbestimmungen, welche in der nachfolgenden materiellen Begründung unter der Ziffer II. näher erläutert und rechtlich gewürdigt werden.

Infolge Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 26.09.2024 im Verfahren bestand Klärungs- und Erörterungsbedarf insbesondere zu den bauordnungsrechtlichen Fragestellungen hinsichtlich des Abstandsflächenrechts, der Rückbauverpflichtung und zur Statikprüfung. Zu diesem Zweck wurde am 22.10.2024 im Landratsamt Ebersberg eine interne Besprechung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abgehalten. Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden in einem Aktenvermerk festgehalten und den Beteiligten übermittelt; darüber hinaus wurden die Ergebnisse in einem persönlichen Gespräch mit den Vorhabensträgern am 12.11.2024 erörtert, zu dem ebenfalls ein Aktenvermerk versandt wurde. Im Rahmen der Besprechung wurde aufgrund der rechtlichen Erörterung konkludent ein geänderter Abweichungsantrag hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen in der Gestalt gestellt, dass der mindestens notwendige Abstand der Anlage vom Mastmittelpunkt mit einem Radius von 81,88 m durch den Antragsteller mittels Abstandsflächenübernahmeerklärungen gesichert wird und die Abweichung bzw. Verkürzung der Abstandsfläche der Windenergieanlage auf einen Mindestabstand vom Mastmittelpunkt mit einem Radius von 81,88 m beantragt wird.

Infolge des Abstimmungsgesprächs wurden am 26.11.2024 die überarbeiteten Erklärungen zur Zustimmung der Abstandsflächenübernahmen der betroffenen Grundstückseigentümer und die aktualisierte Verpflichtungserklärung zum Rückbau dem Landratsamt Ebersberg vorgelegt.

Hinsichtlich der Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild und die Ableitung der Höhe der für diesen Eingriff zu leistenden Ersatzzahlung ist es im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung zu einem Anpassungserfordernis gekommen, die am 20.11.2024 zu einer überarbeiteten Vorlage der Landschaftsbildanalyse und der Ermittlung der Ersatzgeldhöhe geführt hat.

7. Die beantragte Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R 1 soll auf einem Waldgrundstück errichtet werden; das Betriebsgrundstück befindet sich im Außenbereich (Fl.Nr. 1830 der Gemar-

kung Oberndorf, Stadt Ebersberg). Die ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R 1 ist eine direkt-getriebene Windenergieanlage mit Dreiblattrotor, aktiver Blattverstellung (Pitch-Regelung), drehzahl-variabler Betriebsweise und verfügt über eine Nennleistung von 5.560 kW. Die Anlagenhöhe beträgt 246,60 m, bei einer Nabhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m. Das Betriebsgrundstück liegt in der Stadt Ebersberg im Landkreis Ebersberg und hat eine Geländehöhe von etwa 565 m üNN.

Bezweckt wird mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage die Erzeugung von regenerativem Strom im durchgehenden Betrieb.

Die Zufahrt zur Windenergieanlage soll über die öffentlich gewidmete Verbindungsstraße von Pollmoos nach Englmeng, Fl.Nr. 1824/0 der Gemarkung Oberndorf, erfolgen. Das Baugrundstück mit der Flurnummer 1830 kann jedoch nur über weitere Grundstücke erreicht werden. Dabei handelt es sich um die Grundstücke mit den Flurnummern 1540, 1538, 1538/4, 1538/5 und 1831 der Gemarkung Oberndorf. Die Windenergieanlage ist auf allen Seiten von Wald umgeben. Die nächstgelegenen Wohngebäude liegen im Südosten in Pollmoos in einem Abstand von etwas mehr als 500 m.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen und Beschreibungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Wir sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständig.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Nach den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, sofern weniger als 20 Windkraftanlagen an einem Betriebsstandort errichtet und betrieben werden, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, sofern das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) bedarf. Dies trifft auf Ihr geplantes Vorhaben zu, weil die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer einzelnen Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von etwa 246,6 m beantragt wurde. Insbesondere sind die Errichtung und der Betrieb einzelner Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt (vgl. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG), so dass der Anwendungsbereich des UVPG nicht eröffnet ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

2. Nach dem Ergebnis der Überprüfung des Antrages ist die Genehmigung für das o. g. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil durch Bedingungen und Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen. Dies ist hier der Fall, insbesondere können die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten

- zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- zur Vermeidung von Abfällen, zur Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur ordnungsgemäßen Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,
- zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

von der Fa. Windenergie Föhrenpold GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides erfüllt werden.

Die Betreiberpflichten werden durch die aufgrund der §§ 7 und 48 BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen, Bekanntmachungen durch sachverständige Stellen und Verwaltungsvorschriften konkretisiert und nachfolgend noch näher erläutert und begründet. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, 6. BImSchVwV, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 30.06.2016, die DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999 und die Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen – WKA-Schattenwurfhinweise – des Arbeitskreises Lichtimmissionen des LAI vom 23.01.2020.

- 2.1 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter der Ziffer II.1. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind.
- 2.1.1 Die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG) bezüglich der Anforderungen zum Lärmschutz beruht auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm vom 26.08.1998 in der Fassung vom 01.06.2017.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (schutzbedürftige Räume, die am stärksten mit Lärm beaufschlagt werden) die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen einwirkenden Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt (Nr. 2.4 Abs. 3 der TA Lärm). Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) wird getroffen, wenn insbesondere die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vorgesehen sind (vgl. Nr. 3.3 der TA Lärm).

Mit dem Genehmigungsantrag wurde ein Gutachten „Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens“, Bericht Nr. 23.13951-b01, vom 22.05.2024 der Firma IBAS Ingenieurgesellschaft mbH (Sachverständigenbüro nach § 29b BImSchG), Bayreuth, vorgelegt.

Das Gutachten stellt eine detaillierte Prognose der Geräuschimmissionen i. S. d. Ziffer A.2 des Anhangs zur TA Lärm dar. Die zu betrachtenden Immissionsorte i. S. d. Ziffer 2.3 der TA Lärm wurden im Vorfeld der Untersuchungen mit der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg abgestimmt. Da auch die Untersuchungstiefe und die -methodik im Vorfeld mit der unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt wurden, wird das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV gewertet.

Qualität der Prognose

Nach den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) des LAI vom 30.06.2016 ist bei der Prognose „auf die Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm abzustellen. Die Schallimmissionsprognose für WKA ist mit der Unsicherheit der Emissionsdaten (Unsicherheit der Typvermessung σ_R und Unsicherheit der Serienstreuung σ_P) sowie der Unsicherheit des Prognosemodells σ_{Prog} behaftet. Die Sicherstellung der Nicht-Überschreitung ist dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der Unsicherheit des Prognosemodells bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspiegels den Immissionsrichtwert unterschreitet.“

In der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung wurden dementsprechend folgende Unsicherheiten auf den Schalleistungspegel nach Angaben des Herstellers aufgeschlagen (obere Vertrauensbereichsgrenze, Wahrscheinlichkeit 90 %):

- Messunsicherheit σ_R 0,5 dB
- Serienproduktstreuung σ_P 1,2 dB
- Prognoseunsicherheit σ_{Prog} 1,0 dB

Zusätzlich wurde die meteorologische Korrektur C_{met} auf der sicheren Seite liegend nicht berücksichtigt. Nach der Fehleraddition ergeben sich für die verschiedenen Betriebsmodi folgende Werte:

E-160 EP5 E3 R1 Betriebsmodus	Schalleistungspegel L_{WA} [dB(A)]	max. zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$ [dB(A)]	obere Vertrauensbereichsgrenze L_o [dB(A)]
Modus 0 s	106,8	108,5	108,9
Modus I s	106	107,7	108,1
Modus II s	105,2	106,9	107,3
Modus III s	104,5	106,2	106,6
Modus IV s	103,7	105,4	105,8
Modus V s	102,9	104,6	105
Modus VI s	102	103,7	104,1
Modus VII s	101,1	102,8	103,2
Modus VIII s	98	99,7	100,1

Immissionsrichtwerte und Vorbelastung

Die Beurteilung im vorliegenden Fall beschränkt sich auf die relevante Nachtzeit, da der Lärm der Windkraftanlage tags und nachts gleich laut ist. Während der Tageszeit können die (reduzierten) Immissionsrichtwerte trotz Ansatz mit nicht-schallreduziertem Betriebsmodus „0 s“ nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung sicher eingehalten werden.

Laut der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung werden die um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerte an fast allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten oder eingehalten. Nur am Immissionsort 1.1 (Pollmoos 11, 85560 Ebersberg) wurde mit 42 dB(A) ein Beurteilungspegel prognostiziert, der 3 dB über dem reduzierten Immissionsrichtwert in der Nachtzeit liegt.

Eine konkrete Ermittlung der Vorbelastung ist daher aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des beauftragten Schallschutzgutachters in nachvollziehbarer Weise mit Ausnahme des Immissionsortes 1.1 in Pollmoos 11 unterblieben, weil davon auszugehen ist, dass selbst unter Berücksichtigung der prognostizierten Beurteilungspegel an der oberen Vertrauensbereichsgrenze (und damit auf der sicheren Seite liegend) durch das Vorhaben die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten (ausgenommen Immissionsort 1.1) um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (vgl. Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 6 der TA Lärm). Nur am Immissionsort 1.1 wurden mit 42 dB(A) Beurteilungspegel prognostiziert, die 3 dB über dem reduzierten Immissionsrichtwert, jedoch 3 dB unter dem einzuhaltenden Immissionsrichtwert, liegen. An diesem Immissionsort wurde daher gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 6 Satz 1 der TA Lärm zusätzlich die Vorbelastung berücksichtigt. Dieser Vorgehensweise liegt folgende rechtliche Erwägung zu Grunde:

Gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Damit führt die Zusatzbelastung einer Anlage, deren Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionsrichtwert um 6 dB(A) unterschreitet, in der Regel nur zu einer subjektiv nicht wahrnehmbaren Erhöhung des Geräuschniveaus um maximal 1 dB(A), die nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant eingestuft wird (OVG Lüneburg, Beschluss vom 31. März 2010, Az. 12 LA 157/08).

Am Immissionsort 1.1 (Wohngebäude in Pollmoos, Außenbereich, Abstand 510 m) wurde demnach aufgrund der prognostizierten Überschreitung des reduzierten Immissionsrichtwertes während der Nachtzeit die Vorbelastung ermittelt. Unter Ziffer 5.6.1 der schalltechnischen Untersuchung wurde

dargestellt, dass für die umliegenden Betriebe in Pollmoos (Landmaschinenhandel in Pollmoos 4a und Metallbaubetrieb in Pollmoos 11) kein Nachtbetrieb ermittelt wurde. Weitergehende immissionsrechtliche Erkenntnisse liegen dem Landratsamt Ebersberg nicht vor. Aufgrund der Art und Größe der Betriebe erscheint die Aussage daher plausibel. Darüber hinaus wurden bei einer Ortsbegehung durch den Gutachter keine Außengeräte von Wärmepumpen festgestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass am IO 1.1 tatsächlich keine relevante Vorbelastung vorhanden ist.

Prognose der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben

Laut den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) des LAI vom 30.06.2016 sind zur Ermittlung der Zusatzbelastung (Schalleistungspegel inkl. zugehörigem Oktavspektrum) in der Immissionsprognose durch die neue Windkraftanlage folgende Angaben alternativ zulässig:

- Angaben des Herstellers
- Einfachvermessung bzw. Typvermessung
- Mehrfachvermessung bzw. Dreifachvermessung

In den Antragsunterlagen ist entsprechend ein technisches Datenblatt mit Herstellerangaben beigelegt, welches in Ziffer I.1.3 zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wurde. Eine Typvermessung oder Dreifachvermessung liegen zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung noch nicht vor.

Im vorgelegten Gutachten der Firma IBAS wurde für die geplante Windenergieanlage ein Schalleistungspegel von $L_{WA} = 106,8 \text{ dB(A)}$ (Betriebsmodus „0 s“) für die Tageszeit und $L_{WA} = 104,5 \text{ dB(A)}$ (schallreduzierter Betriebsmodus „III s“) für die Nachtzeit angesetzt. Zur Berechnung des Schalleistungspegels wurde das vom Hersteller angegebene Oktav-Spektrum herangezogen:

Frequenz [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{WA} [dB(A)]
E-160 EP5 E3 R1 Modus 0 s	76,2	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2	106,8
E-160 EP5 E3 R1 Modus III s	75,7	84,8	90,3	94,4	99,0	99,9	97,5	89,1	68,8	104,5

Die angegebenen Schalleistungspegel L_{WA} bzw. die entsprechenden maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ werden unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mittels Auflagen in den Ziffern II.1.3 und II.1.4 dieses Bescheides gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzt und sind mithilfe der in Ziffer II.1.8 dieses Bescheides gemäß § 28 Satz 1 Nr.1 i. V. m. § 26 BImSchG angeordneten Abnahmemessung innerhalb eines Jahres zu überprüfen.

Dem in § 28 BImSchG eingeräumten behördlichen Ermessensspielraum hinsichtlich der angeordneten Lärmmessung wurde dadurch Rechnung getragen, dass dem Anlagenbetreiber die Möglichkeit eingeräumt ist, beim Landratsamt Ebersberg formlos einen Entfall der in Ziffer II.1.8 i. V. m. II.1.9 dieses Bescheides angeordneten messtechnischen Überprüfung beantragen zu können, wenn spätestens im Rahmen des nach Ziffer II.1.8 dieses Bescheides verfügten Abstimmungsprozesses hinsichtlich des Messkonzeptes eine FGW-konforme Typ- oder Mehrfachvermessung des antragsgegenständlichen Anlagentyps durchgeführt wurde und die Befunde hierzu dem Landratsamt Ebersberg vorgelegt werden. Diese Vorgehensweise trägt der Tatsache Rechnung, dass dadurch alternativ ein Nachweis erbracht werden kann, dass der zulässige Schalleistungspegel durch den Betrieb der Anlage eingehalten wird und dadurch die festgelegten (überwiegend reduzierten) Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden.

Ton- und Impulshaltigkeit

In den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 19.07.2016 (Bayer. Windenergieerlass – WEE –) wird in der Ziffer 7.6 folgendes zum Thema Impulzzuschlag ausgeführt: „WEA rufen im Regelfall keine Geräusche hervor, die im Hinblick auf ihre außergewöhnliche Störwirkung die Vergabe eines Zuschlags für Ton- oder Informationshaltigkeit oder eines Impulzzuschlags rechtfertigen.“

Zwar ist der WEE am 31.08.2023 außer Kraft getreten; die seit 01.09.2023 bestehende Nachfolgeregelung „Digitale Themenplattform Windenergie“ im Internet (https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/themenplattform_windenergie) hat jedoch hierzu die bisherigen Regelungen übernommen. Somit steht fest, dass die bisher enthaltenen fachlichen Aussagen einer wissenschaftlichen Grundlage nicht entbehren.

Die Impulshaltigkeit wird gemäß der FGW-Richtlinie i. V. m. der DIN 45645-1 ermittelt und als Impulzzuschlag K_{IN} für den Nahbereich angegeben. Die im Nahbereich bestimmte Impulshaltigkeit ist nicht unmittelbar auf den Fernbereich übertragbar. Hierzu hatte der LAI in seinem Hinweispapier aus dem Jahr 2005 folgende Vorgehensweise festgelegt: Bis zu einem Wert von $K_{IN} < 2$ wird der Impulzzuschlag für die Immissionsprognose $KI = 0$ gesetzt (LAI 3-2005). Das neue LAI-Hinweispapier enthält diese Vorgabe nicht mehr, da es davon ausgeht, dass die typische Geräuschcharakteristik von Windenergieanlagen nicht als impulshaltig zu klassifizieren ist (LAI 9-2017).

Sofern akustisch auffällige Einzelereignisse oder Geräuscheigenschaften z. B. Azimutverstellung, schleifende Bremsen, Pfeifen, Knarren, schlagende oder anderweitig von der normalen Charakteristik eines Windenergieanlagen-Geräusches abweichende Effekte auftreten oder tonale oder impulshaltige Komponenten wahrnehmbar sind, müssen diese im Messbericht aufgeführt werden und zwar unabhängig davon, wie hoch der von ihnen verursachte Schallpegel ist (FGW-Richtlinie Ziffer 3.7).

In den Antragsunterlagen sind keine Aussagen zu einer möglichen Ton- oder Impulshaltigkeit der Windenergieanlage enthalten. Eine Tonhaltigkeit der Windenergieanlage ist somit nicht beantragt und wird mittels Auflage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Ziffer II.1.6 dieses Bescheides ausgeschlossen. Bei der Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage kann daher die Einhaltung der Auflage überprüft werden.

Reflexionen

In der Prognose sind keine Reflexionen mit eingerechnet. Die DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", die nach der TA Lärm zur Prognose herangezogen wird, sagt dazu aus:

"Reflexionen entstehen an Decken/Dächern im Freien und an mehr oder weniger senkrechten Oberflächen, wie z. B. Gebäudefassaden, wodurch der Schalldruckpegel am Aufpunkt ansteigen kann."

Da in der Schallprognose als Immissionspunkte die jeweils lärmzugewandten Gebäudeseiten verwendet wurden (Sichtverbindung zur Windenergieanlage), ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel durch Reflexionen, bspw. an gegenüberliegenden Häuserwänden, zu erwarten. Dies kann jedoch ohne eine genauere Betrachtung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Falls sich im Zuge einer nachträglichen Messung eine Richtwertüberschreitung aufgrund von Reflexionen ergeben sollte, kann zur Abhilfe mittels einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG beispielsweise eine zeitweise Nachtabschaltung erwirkt werden.

Infraschall und tieffrequente Geräusche

Die Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) waren im Bayerischen Windenergie-Erlass (BayWEE) vom 19. Juli 2016 zusammengefasst. Dieser ist eine Gemeinsame Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien mit Hinweisen und Verwaltungsvorschriften, die formal am 31.08.2023 außer Kraft getreten ist. Die seit 01.09.2023 bestehende Nachfolgeregelung „Digitale Themenplattform Windenergie“ im Internet (https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/themenplattform_windenergie) stellt eine flexible und schnell aktualisierbare Themenplattform dar, die die Nachfolgeregelungen zum BayWEE enthält. Auf der Themenplattform finden sich, strukturiert nach den bisherigen Themenbereichen, die von den zuständigen Ressorts aktualisierten Hinweise und Verwaltungsvorschriften, sowie ergänzende Informationen.

In der aktuell gültigen Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 22.08.2023 zum Thema „Infraschall“ bei Windenergieanlagen sind folgende Aussagen enthalten:

"Infraschall bezeichnet tieffrequenten Schall im Frequenzbereich von 1 Hz bis 20 Hz (ISO 7196). Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel eines Geräusches sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Die Wahrnehmungsschwelle liegt für 3 Hz bei Schalldruckpegeln

von rund 120 dB und für 16 Hz bei rund 80 dB. Zwischen 16 Hz und 16 kHz liegt der Frequenzbereich, in dem der Mensch Geräusche auditiv wahrnehmen, also hören kann, sofern seine individuelle Hörschwelle überschritten ist.

Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Ausgabe März 1997) überschritten sind. Bei üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WEA die höchsten Pegel im tiefen Infraschallbereich emittiert. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WEA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten. Auch Infraschall unterliegt den Gesetzen der Akustik (Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, Az. W 4 K 10.754). Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz vor Immissionen zu verschärfen oder erstmals festzuschreiben, über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. Februar 2002, Az. 1 BvR 1676/01).“

Bei dem gegebenen Abstand zur nächsten Wohnbebauung von mindestens 500 m sind daher in der Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Infraschall oder tieffrequente Geräusche zu erwarten.

Sollten sich aufgrund einer außergewöhnlichen Fallkonstellation im Einzelfall Hinweise auf mögliche Einwirkungen von tieffrequenten Geräuschen innerhalb von Gebäuden ergeben, kann auf der Basis des § 26 BImSchG die Anordnung einer Messung nach den Vorgaben der DIN 45680 erfolgen, sofern ein Zusammenhang mit dem Betrieb der Windenergieanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

2.1.2 Die Beurteilung des beantragten Vorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 5 Abs. 1 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zum Schattenwurf, welche unter Ziffer II.1.12 dieses Bescheides festgelegt wurden, beruht auf den Vorgaben und Hinweisen „zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)“ des LAI (Stand: 23.01.2020).

Demnach fallen die bewegten Schatten als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Für den Schattenwurf gilt, auch basierend auf der herrschenden Rechtsprechung zu dieser Thematik, der Grundsatz, dass Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag als nicht erheblich einzustufen sind (vgl. WKA-Schattenwurfhinweise). Zwar sind derzeit in Bayern die WKA-Schattenwurf-Hinweise nicht eingeführt. Da jedoch, wie bereits erwähnt, der BayWEE vom 19.07.2016 am 31.08.2023 außer Kraft getreten ist, ohne dass er zu dieser Thematik derzeit eine Nachfolgeregelung erhalten hat, wird auf die Hinweise mangels sonstiger geeigneter Beurteilungsgrundlagen zurückgegriffen, da sie in ihren grundsätzlichen Regelungen auch den Stand der herrschenden Rechtsprechung wiedergeben.

Im vorgelegten Sachverständigengutachten der Firma IBAS ist eine Schattenwurfberechnung enthalten. In diesem wurde der Schattenwurf anhand der Vorgaben der genannten WKA-Schattenwurfhinweise des LAI ermittelt. Dabei wurden dieselben Immissionsorte betrachtet, wie schon in der Lärmprognose. Die Berechnung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Immissionsort	Lage	Abstand [m]	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Jahr [hh:mm]	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Tag [hh:mm]
IO 1.1	Pollmoos Pollmoos 11 Fl.Nr. 1524/1 Gem. Oberndorf	510	0:00	0:00
IO 1.2	Pollmoos Pollmoos 4 Fl.Nr. 1498 Gem. Oberndorf	820	0:00	0:00
IO 2.1	Traxl	930	0:00	0:00

	Traxl 9 Fl.Nr. 664/1 Gem. Oberndorf			
IO 3.1	Rinding Rinding 24 Fl.Nr. 1316 Gem. Oberndorf	1360	23:15	0:29
IO 3.2	Rinding Rinding 27 Fl.Nr. 1389/3 Gem. Oberndorf	1350	12:10	0:27
IO 4.1	Englmeng Englmeng 4a Fl.Nr. 1722/1 Gem. Oberndorf	900	0:00	0:00
IO 4.2	Englmeng Englmeng 3 Fl.Nr. 1739/3 Gem. Oberndorf	1000	16:21	0:31
IO 5.1	Steinhöring Münchener Str. 35 Fl.Nr. 324 Gem. Steinhöring	1950	0:00	0:00
IO 5.2	Steinhöring Grottenweg 4 Fl.Nr. 305/44 Gem. Steinhöring	2300	0:00	0:00
IO 6.1	Hintsberg Hintsberg 14 Fl.Nr. 3489 Gem. Steinhöring	1410	0:00	0:00
IO 6.2	Hintsberg Almstr. 7 Fl.Nr. 3286/3 Gem. Steinhöring	1670	0:00	0:00
IO 7.1	Stinau Stinau 1 Fl.Nr. 3565 Gem. Steinhöring	1650	9:02	0:23

Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass an keinem maßgeblichen Immissionsort eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr erreicht wird.

Am Immissionsort 4.2 (Englmeng 3) ist jedoch ein astronomisch periodischer Schattenwurf mit bis zu 31 min/Tag an 7 Tagen im Jahr möglich. Nach den Vorgaben der WKA-Schattenwurfhinweise ist deshalb die Installation einer Abschaltautomatik erforderlich, welche gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter Ziffer II.1.12 dieses Bescheides beauftragt wurde.

Eine Abschalteinrichtung zur Begrenzung des periodischen Schattenwurfs ist Bestandteil der Antragsunterlagen, wobei die Anlage unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation abschaltet. Mittels entsprechender Sensoren wird die Beleuchtungsstärke auf der Sonnen- und der Schattenseite des Turms gemessen. Laut Antragsunterlagen ist nur bei einem Verhältnis von Schatten- zu Lichtintensität, der sog. Abschaltintensität, von unter 36 % Schattenwurf möglich. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung als Statusmeldung mit Datum, Uhrzeit und Dauer protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert.

In den WEA-Schattenwurf-Hinweisen wird für eine Abschalteinrichtung mit Berücksichtigung der meteorologischen Situation Folgendes ausgeführt: „Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden zu begrenzen.“

Die Konfiguration der Abschaltautomatik ist daher so zu wählen, dass an sämtlichen umliegenden Immissionsorten die meteorologische Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden im Jahr eingehalten wird.

Mit der Schattenabschaltung können die Immissionsrichtwerte sowohl für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer unterschritten werden. Auch eine Abschaltung nach einer tatsächlichen

Beschattungsdauer von 8 Stunden sind über eine entsprechende Programmierung der Steuerung der WEA möglich. Erhebliche Belästigungen durch periodischen Schattenwurf können damit vermieden werden.

Die in den Ziffern II.1.13, II.1.14 und II.1.15 dieses Bescheides getroffenen Maßnahmen zum sonstigen Gefahrenschutz, insbesondere durch Eiswurf und Eisabfall beruhen auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2 BImSchG sowie § 35 Abs. 3 BauGB.

Bezüglich der Risiken durch Eiswurf und Eisfall wurde das Gutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Föhrenpold vom 08.07.2024 vorgelegt, welches zum Bestandteil der Genehmigung erklärt wurde.

Aus den Ergebnissen der Risikoanalyse kann geschlussfolgert werden, dass durch die vorhandenen Systeme zur Eiserkennung bei normalem Betrieb eine Gefährdung der Allgemeinheit durch Eiswurf ausgeschlossen werden kann. In 1,5 % aller Fälle kann es trotz Eiserkennung an der Anlage zu Eisfall kommen. Die Risikobewertung im Einzelfall geht von keinem beachtlichen Risiko aus, empfiehlt jedoch eine Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in einem Radius von 326 m (max. Flugweite des Eiswurfes).

2.1.3 Der Anlagenbetrieb unterliegt unter Berücksichtigung der Genehmigungsplanung nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), weil die relevanten Mengenschwellen des Anhangs I zur 12. BImSchV nicht erreicht (§ 1 Abs. 1 der 12. BImSchV) werden. Dass bei außer Kontrolle geratenen Prozessen relevante Mengen an gefährlichen Stoffen nach dem Anhang I der 12. BImSchV anfallen, kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden (§ 2 Nr. 5 der 12. BImSchV).

2.1.4 Die Betreiberpflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG werden bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb erfüllt.

In der technischen Beschreibung in den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass das Netzeinspeisesystem ebenso wie die Generatorerregung und die Rotorblattverstellung von der Steuerung mit den Zielen maximaler Energieertrag und hohe Netzverträglichkeit angesteuert wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anforderungen an eine sparsame und effiziente Energieverwendung erfüllt werden.

2.2 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG unter den Ziffern II.3., II.4., II.5., II.6., II.7. und II.8. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage nicht entgegenstehen.

2.2.1 Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit stehen bei antragsgemäßer Durchführung des Vorhabens der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (§ 6 GefStoffV) und des Betriebsverfassungsgesetzes (§§ 89, 90 BetrVG), sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften), insbesondere DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“, DGUV I 203-013 „SF₆-Anlagen und Betriebsmittel“, und der Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV, BGR, BGI, BGG).

2.2.2 Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die nach Art. 55, 68 Abs. 1 BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben ein. Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) unter Ziffer II.4. dieses Bescheides vor; die Voraussetzungen für die Erteilung der inkludierten Baugenehmigung sind erfüllt. Ebenso konnte in Ziffer I.1.2. dieses Bescheides eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2 und Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. V. m. der Abstandsflächensatzung der Stadt Ebersberg hinsichtlich der Reduzierung der erforderlichen Abstandsflächentiefe der Windkraftanlage und die Nichteinhaltung der grundsätzlich erforderlichen Abstandsflächen der Windkraftanlage zu den benachbarten Grundstücken entsprechend den Darstellungen im Abstandsflächen-Lageplan zugelassen werden.

Die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom 26.09.2024 die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt und dem Vorhaben

unter Auflagenvorschlägen zugestimmt. Darüber hinaus erteilte die Stadt Ebersberg mit Schreiben vom 09.10.2024 auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Technischen Ausschusses der Stadt Ebersberg vom 08.10.2024 das nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben. Die Nachbargemeinde Steinhöring war ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG mit Schreiben vom 02.09.2024 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

- 2.2.2.1 Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der antragsgegenständlichen Windkraftanlage ergibt sich im Hinblick auf den beantragten Anlagenstandort bzw. die Zuordnung des Baugrundstückes mit der Fl.Nr. 1830 der Gemarkung Oberndorf in den Außenbereich und die Zweckbestimmung der Anlage aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1, 82a und 82b BayBO (vgl. auch § 249 Abs. 9 BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach den §§ 29 ff BauGB. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren schließt auch die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ein, d. h., ob das Vorhaben am geplanten Standort zulässig ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Art. 59 Satz 1 Nr. 1, Art. 60 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Windenergieanlagen, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch im unbeplanten Innenbereich, sondern im Außenbereich errichtet werden sollen, sind als gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist.

Darüber hinaus erfordert der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Bayern grundsätzlich auch die Einhaltung der landesrechtlichen Abstandsregelungen vom Zehnfachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden (10 H-Regel) nach Maßgabe der Art. 82, 82a BayBO (vgl. § 249 Abs. 9 BauGB). Ein Ausschlussgrund für die Anwendung der landesrechtlichen Regelungen nach § 249 Abs. 7 Satz 2 BauGB ist nach derzeitiger Rechtslage nicht gegeben, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Nach Art. 82 Abs. 5 i. V. m. Art. 82a BayBO findet für sechs Fallgruppen der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Bayern auf Windkraftanlagen Anwendung, wenn ein Mindestabstand des Vorhabens von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB eingehalten wird.

Der Standort des antragsgegenständlichen Vorhabens erfüllt zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung keinen der in Art. 82 Abs. 5 Nrn. 1 bis 6 BayBO festgelegten Ausnahmetatbestände. Insbesondere ist Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO nicht anwendbar, da die Windenergieanlage zwar im Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) errichtet wird, jedoch der Mindestabstand von 1.000 m insbesondere zum Ortsteil Pollmoos nicht eingehalten werden kann.

Nach Art. 82b i. V. m. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO sind jedoch Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, welche in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, ohne Mindestabstände zulässig (vgl. auch § 249 Abs. 9 Satz 5 BauGB).

Nach § 2 Nr. 1a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind Windenergiegebiete auf der Ebene der Bauleitplanung die ausgewiesenen Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie, wobei eine Ausweisung in einem Flächennutzungsplan hierzu ausreichend ist. Diese Flächen entsprechen den in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO genannten (vgl. Busse/Kraus/Decker, 155. EL August 2024, BayBO Art. 82b Rn. 7).

Das bedeutet, dass Windenergieanlagen, die auf solchen Flächen errichtet werden sollen, selbst dann ihre Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht einbüßen, wenn sie die vorgenannten Mindestabstände, wie im vorliegenden Fall, nicht einhalten.

Für das antragsgegenständliche Vorhaben wurde zur Schaffung einer bauplanungsrechtlichen Grundlage im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebersberg das Sondergebiet Windenergie „Föhrenpold“ ausgewiesen und damit ein Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG geschaffen. Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Ebersberg erfolgte am 22.08.2023. Mit E-Mail vom 07.11.2024 teilte die Stadt Ebersberg mit, dass der Stadtrat am 05.11.2024 den Feststellungsbeschluss für die 17. Flächennutzungsplanänderung – Sondergebiet

Windenergie „Föhrenpold“ gefasst hat. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung im Vorfeld der öffentlichen Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Bescheid der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg vom 12.12.2024 erteilt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der 17. Flächennutzungsplanänderung – Sondergebiet Windenergie „Föhrenpold“ vom 16.12.2024 hat der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB Rechtswirksamkeit erlangt. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der Sondergebietsausweisung des Flächennutzungsplanes.

Wie bereits dargelegt, ist das antragsgegenständliche Vorhaben zur Nutzung der Windenergie bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig, sofern dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Zufahrt zur Windenergieanlage ist über die öffentlich gewidmete Verbindungsstraße von Pollmoos nach Englmeng mit der Fl.Nr. 1824/0, Gemarkung Oberndorf, gewährleistet. Die Nutzung der Zufahrt zum Baugrundstück mit der Fl.Nr. 1830 Gemarkung Oberndorf muss über weitere Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1540, 1538, 1538/4, 1538/5 und 1831 der Gemarkung Oberndorf erfolgen. Das Geh- und Fahrrecht ist durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit dinglich zu sichern. Auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB wurde diese entsprechend beauftragt und der Baubeginn aufschiebend bedingt an die Vorlage einer entsprechenden Notarurkunde geknüpft (vgl. Ziffer II.4.3.1 dieses Bescheides). Diese Regelung ist erforderlich, um die zwingende Genehmigungsvoraussetzung der Erschließung sicherzustellen.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung muss der Bauherr nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Verpflichtungserklärung abgeben, wonach er sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, das Vorhaben nach einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung vollständig und auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben eine derartige Verpflichtungserklärung vom 25.11.2024 den Antragsunterlagen beigelegt; sie ist Bestandteil dieser Genehmigung (vgl. Ziffer I.3. dieses Bescheides).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Rückbauverpflichtung durch eine nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden. Da keine Hinweise für einen atypischen Einzelfall vorliegen, wurde dies in Ziffer II.4.1 dieses Bescheides nach Maßgabe der Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde verfügt. Die vom Hersteller der Windenergieanlage ermittelten Rückbaukosten von 274.990,00 € (gerundet 275.000,00 €) sind nach Ansicht der unteren Bauaufsichtsbehörde schlüssig. Spätestens bis vor Baubeginn ist dieser Betrag dinglich oder in anderer geeigneter Weise zu sichern.

Darüber hinaus stehen dem Vorhaben keine weiteren öffentlichen Belange (vgl. § 35 Abs. 3 BauGB) entgegen. Da das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auch Prüfungsgegenstand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, kann hierzu im Wesentlichen auf die vorausgegangenen und auf die noch folgenden rechtlichen Begründungen unter der Ziffer II.2. dieses Bescheides verwiesen werden.

Die höhere Landeplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern hat im verfahrensgegenständlichen Schreiben vom 29.08.2024 die Bewertung abgegeben, dass sich auf Basis eines raumordnerischen Maßstabes eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit nicht feststellen lasse, die im Sinne des Art. 24 Abs. 1 BayLplG für eine Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor der Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich wäre.

Auch das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgrund einer optisch bedrängenden Wirkung durch die antragsgegenständliche Windkraftanlage steht der Genehmigungserteilung im vorliegenden Fall nicht entgegen. Das Rücksichtnahmegebot schützt die Nachbarschaft vor unzumutbaren Einwirkungen eines Bauvorhabens, wozu auch optisch bedrängende Wirkungen gehören können, wie sie im Einzelfall auch von einer Windkraftanlage durch die Höhe des Mastes und die Breite ihrer sich drehenden Rotorblätter ausgehen können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06, juris Rn. 4, 10; BayVGH, Beschluss vom 16.01.2014, Az.: 22 ZB 13.2608, juris Rn. 10).

Mit dem Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage ent-

spricht. Dabei ist Höhe im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Da das Vorhaben, wie bereits ausgeführt, dem Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterliegt, ist die nun geltende gesetzliche Regelung mit der enthaltenden Regelvermutung auf das antragsgegenständliche Vorhaben anzuwenden. Eine bauliche Nutzung zu Wohnzwecken befindet sich im vorliegenden Fall erst in einem Abstand von mindestens 510 m (Pollmoos, Immissionsort 1.1) zur Mitte des Mastfußes des geplanten Vorhabens. Da die nach den Vorgaben des § 249 Abs. 10 Satz 2 BauGB zu ermittelnde Höhe des Vorhabens bei 246,60 m liegt (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors), ist der im Regelfall ausreichende Abstand hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung bereits bei einem Abstand von 493,2 m erreicht. Im vorliegenden Fall wird zwar zum Immissionsort 1.1 lediglich ein Abstand von knapp mehr als 2 H eingehalten. Gründe, die aufgrund einer besonderen Einzelfallsituation eine abweichende Beurteilung zur gesetzlichen Regelvermutung rechtfertigen würden (Atypik), sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar, insbesondere weil die näher liegenden Wohnnutzungen im Süden der Anlage liegen und somit der überwiegende Bereich der (Wohn-) Nutzungen nicht in direkter oder jedenfalls ausweichfähiger Blickbeziehung zur Windenergieanlage liegen dürften.

Das Vorhaben ist nach alledem bauplanungsrechtlich zulässig, weil öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben ist außenbereichsverträglich im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB.

Die „Außenbereichsverträglichkeit“ i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB ist, wie ausgeführt, vollständiger Prüfungsgegenstand des § 6 BImSchG, so dass hierzu insgesamt auf die materiell-rechtliche Begründung unter Ziffer II.2. dieses Bescheides verwiesen werden darf. Insoweit ist durch die daraus abgeleiteten Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung oder gar ein Entgegenstehen öffentlicher Belange ausgeschlossen wird.

2.2.2.2 Auch bauordnungsrechtliche Bestimmungen und Regelungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere konnte in Ziffer I.1.2. dieses Bescheides die beantragte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 5 BayBO hinsichtlich der Reduzierung der erforderlichen Abstandsflächentiefe der Windkraftanlage und die Nichteinhaltung der grundsätzlich erforderlichen Abstandsflächen der Windkraftanlage zu den benachbarten Grundstücken zugelassen werden.

Die nach Art. 6 Abs. 2 und 5 BayBO i. V. m. der Abstandsflächensatzung der Stadt Ebersberg erforderlichen Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlage erstrecken sich teilweise auf die angrenzenden Nachbargrundstücke mit den Fl.Nrn. 1831,1540, 1538/4, 1538/5, 1829 Gemarkung Oberndorf.

Es wurde ein Antrag auf Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 und Abs. 5 BayBO für die Verkürzung der Abstandsflächen von 206,38 m auf 81,88 m, somit um 124,50 m gestellt. Die Reduzierung der Abstandsflächen ist zulässig und erteilbar, weil sie mit den baurechtlich geschützten nachbarlichen Belangen und den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aufgrund der Atypik der Windenergieanlagen wird eine Abweichung bezüglich der Abstandsflächen nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen. Eine atypische Fallgestaltung besteht hiernach zum einen in der Eigenart der Windenergieanlagen, die im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal ist und sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter verjüngt; hinzu kommt, dass sich der Rotor entsprechend der Windrichtung dreht und die vom Rotor bestrichene Fläche keine Wirkung wie von einem Gebäude entfaltet, wenn sie nicht mit ihrer Breitseite zum Betrachter steht. (vgl. VGH München, Urt. v. 30.06.2017, Az. 22 C 16.1554 unter Bezugnahme auf BayVGH, Urt. v. 28.07.2009, Az. 22 BV 08.3427). Der angeführten Rechtsprechung lässt sich als absolute Grenze der Verkürzung der Abstandsflächen entnehmen, dass sich die Rotorblätter nicht im Luftraum über dem Nachbargrundstück drehen dürfen. Gemäß Herstellerangaben beträgt die Exzentritätsfläche der antragsgegenständlichen Anlage 21.064 m². Dies würde einen Radius von 81,88 m ergeben. (Fläche = $\pi \times r^2$ entspricht $r = \sqrt{21.064 / \pi}$). Dies wäre das absolute Mindestmaß für die Verkürzung der Abstandsflächen. Hier entsteht im vorliegenden Fall kein Konflikt, zumal für alle unmittelbar benachbarten Flächen schriftliche Erklärungen zur Abstandsflächenübernahme vorliegen.

Nachbarliche Belange, die mit den Regelungen zum Abstandsflächenrecht geschützt werden sollen, wie eine ausreichende Belichtung, Besonnung auf den betroffenen Nachbargrundstücken und ein ausreichender Sozialabstand, werden mit dem geplanten Bauvorhaben nicht beeinträchtigt bzw. erst gar nicht berührt. Die umliegenden Nachbargrundstücke sind als forst- und landwirtschaftliche Flächen dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen und werden nicht zu Wohnzwecken genutzt, bzw. sind einer Wohnbebauung in der Regel nicht zugänglich. Die besondere Ausgestaltung der

Windkraftanlage (Anlagenhöhe bzw. Abstandsflächentiefe) und die Anforderung an den Betriebsstandort (Windenergienutzung) lassen es nicht zu, die Anlage an anderer Stelle auf dem Baugrundstück zu errichten, so dass die erforderlichen Abstandsflächen ohne Zulassung von Abweichungen eingehalten werden könnten; ebenso sind keine anderen geeigneten Grundstücke vorhanden, die nach Größe und Zuschnitt die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen ermöglichen würden. Diese atypische Fallgestaltung ist bei der Zulassungsentscheidung mit zu berücksichtigen und dürfte sogar, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nachbarschützende Belange auf den regulären Abstandsflächen nicht betroffen sind, zu einer Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich der Zulassungsentscheidung führen.

Der zum Antrag vorgelegte Brandschutznachweis in der Fassung vom 19.02.2024 (nachweisberechtigter Ersteller: Dipl.-Ing. (FH) Bernd Steinhöfer, Dr.-Gessler-Straße 37, 93051 Regensburg) wurde hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes geprüft und ist Bestandteil dieses Bescheides (vgl. Ziffer I.3. dieses Bescheides). Abweichungen von den geltenden Brandschutzvorschriften wurden nicht beantragt, bzw. sind nicht erforderlich. Der Brandschutznachweis wurde antragsgemäß hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Die Prüfung der Anforderungen zum abwehrenden Brandschutz erfolgte durch die Brandschutzdienststelle im Rahmen der Verfahrensbeteiligung.

Die unter der Ziffer II.4. dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen zum Brandschutz beruhen auf § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Art. 5, 12 und 54 Abs. 3 BayBO.

Die Baugrundeignung und die ordnungsgemäße Bauausführung der Windenergieanlage gemäß vorgelegter Statik-Typenprüfung (Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen - Enercon - E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Rev. 6, S 32 ff) verfügt über eine gültige Zertifizierung bis 12.10.2026 durch den TÜV-Industrie Service als zugelassenes Prüfamts für Baustatik von Windenergieanlagen und ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. Art. 78 Abs. 2 BayBO bestätigen zu lassen.

Hinsichtlich des Fundamentes bzw. der Bodenplatte liegt eine entsprechende Typenprüfung nicht vor, so dass aufgrund des Sonderbaustatus des Vorhabens (vgl. Art 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO) mit den Bauarbeiten für das Fundament/Bodenplatte erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis beim Landratsamt Ebersberg (untere Bauaufsichtsbehörde) vorliegt. Die hierzu verfügte auf-schiebende Bedingung unter Ziffer II.4.2 dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. Art. Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO.

2.2.3 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer II.5. dieses Bescheides stehen dem Vorhaben keine luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen (militärisch und zivil) entgegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und §§ 14, 18 a des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG –)

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 07.11.2024 darauf hingewiesen, dass aufgrund der geplanten Bauhöhe von über 100 m die Baumaßnahme grundsätzlich nach § 14 LuftVG einzustufen sei und somit in den Zuständigkeitsbereich der Landesluftfahrtbehörde falle. Von dort erginge eine entsprechende Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen der Baumaßnahme zugestimmt werden könne. Die Entscheidung berücksichtige aus flugsicherungs- und flugbetrieblicher Sicht neben den Belangen des zivilen Flugverkehrs auch die Belange des militärischen Luftverkehrs. Hinsichtlich der militärischen Belange außerhalb der Flugsicherung und des Flugbetriebes verbleibe es bei der Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange. Die Überprüfung des Standortes sowie die Bauhöhe ergeben keine Einwände aus der Sicht der Verteidigungsbelange.

Die zuständige Landesluftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern) teilte mit Schreiben vom 14.11.2024 mit, dass im Zuge des Zustimmungsverfahrens eine gutachtliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) eingeholt worden sei. Nach dieser Stellungnahme bestünden gegen die Errichtung der Windkraftanlage am angegebenen Standort und in angeführter Höhe aus zivilen und militärischen Flugsicherungsgründen i. S. d. § 14 LuftVG keine Einwände. Auch mit Blick auf § 18 a LuftVG bestünden für zivile Flugsicherungseinrichtungen keine Gefahren der Störung. Dies wurde im Verfahren bereits vorab mit Schreiben des Bundesamtes für Flugsicherung vom 16.09.2024 bestätigt.

Der Errichtung der geplanten Windkraftanlage werde seitens des Luftamtes Südbayern nach § 14

LuftVG nach Maßgabe der unter Ziffer II.5. dieses Bescheides gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verfügbaren Auflagen zugestimmt.

- 2.2.4 Die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen unter der Ziffer II.6. dieses Bescheides ergehen auf Grund von § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 48 und § 62 WHG und den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie des Merkblattes Nr. 1.2/8 des Bayer. Landesamtes für Umwelt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (Stand: August 2012).
Gemäß der Gefährdungseinstufung nach § 39 Abs. 1 AwSV (A mit maßgebender Wassergefährdungsklasse 1) unter Berücksichtigung des Standortes ergibt sich für das Vorhaben keine Inbetriebnahme- und wiederkehrende Prüfpflicht i. S. d. § 46 AwSV.
- 2.2.5 Die Belange des Denkmalschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Art. 6, 7 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – BayDSchG –).
Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die Windenergieanlage in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befindet (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall erfolgt in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen. Im Umkreis von 10 km zum Vorhaben befindet sich kein besonders landschaftsprägendes Bau- oder Bodendenkmal.
Die grundsätzliche Anzeigepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern ergibt sich Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG.
- 2.2.6 Belange des Naturschutz- und des Waldrechts stehen bei antragsgemäßer Durchführung des Vorhabens und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer II.8. dieses Bescheides der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. den einschlägigen Bestimmungen des BNatschG und des Bayerischen Waldgesetzes – BayWaldG –).
- 2.2.6.1 Gemäß Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die an sich nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderliche Rodungserlaubnis. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis für das beantragte Vorhaben liegen vor (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Art. 9 BayWaldG). Gemäß Art. 9 Abs. 3 und Abs. 8 Satz 2 BayWaldG ist die Erlaubnis zu erteilen, weil dem Vorhaben Versagungsgründe i. S. d. Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nicht entgegenstehen. Das hierzu nach Art. 39 Absatz 2 Satz 2 BayWaldG erforderliche Einvernehmen der unteren Forstbehörde wurde von dieser mit Schreiben vom 02.10.2024 erteilt.

Das Betriebsgrundstück liegt im „Bergholz“ zwischen den Ortsteilen Pollmoos, Rinding und Traxl (Stadt Ebersberg, Gemarkung Oberndorf). Bei der Kulisse handelt es sich nach Einschätzung der unteren Forstbehörde eindeutig um Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG, da die dafür einschlägige Gesamtflächengröße und -ausformung sowie Art der vorhandenen Vegetation gegeben sind.

Bei einer Rodungserlaubnis ist nach den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) „Windenergieanlagen im Wald; Hinweise aus Sicht des Waldrechts; Stand: 14.08.2023“ in Verbindung mit den Bestimmungen des BayWaldG zunächst zu prüfen, ob bei den zu rodenden Flächen (dauerhafte Kranstandfläche, Anlagenstellfläche, temporäre Montagefläche, ggf. temporär auszubauende Infrastrukturfläche) zwingende Versagungsgründe bestehen.

Die Rodungserlaubnis ist demnach zu versagen bei Vorliegen von:

Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen (Art. 12a BayWaldG); Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), sofern Nachteile für die Schutzfunktionen zu befürchten sind (vgl. auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG); Erholungswald (Art. 12 BayWaldG), wenn die Erholungsfunktion geschmälert wird (vgl. auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG); Bannwald (Art. 11 BayWaldG), wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann (vgl. auch Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG).

Nach Einschätzung der unteren Forstbehörde in ihrer Stellungnahme vom 02.10.2024 liegt für das betroffene Waldgrundstück keine dieser Sonderfunktionen vor.

Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten fand eine eingehendere Prüfung durch die Fachbehörde

im Hinblick auf eine mögliche Schutzwaldfunktion i. S. d. Art. 10 BayWaldG statt. Dabei hat sich herausgestellt, dass lediglich ein kleines Stück Altbestand (ca. 20 m x 20 m) von der Fällung betroffen sein wird. Dieser homogene Fichtenbestand ist bereits aufgelockert und zeigt am Westrand nur mäßige Vitalität. Im östlichen Anschluss an dem südlichsten zu entnehmenden Abschnitt, findet sich ein strukturreicher Bereich mit Buche, der den neuen Waldrand bilden und die einhergehende Schutzfunktion übernehmen kann. Weiter nach Norden befindet sich in ca. 20 Metern Bestandestiefe eine alte Rückegasse, durch die der hinterliegende Bestand bereits abgerückt ist. Zwar ist die Entnahme der Altbestandsbäume im Westen nicht optimal und birgt somit ein nicht gänzlich auszuschließendes Restrisiko. Aufgrund der bereits vorhandenen Struktur und der Tatsache, dass der Bestand selbst geschwächt und hiebreif ist, ist nicht von einer Sturmschutzwaldfunktion auszugehen. Dies setzt jedoch zwingend voraus, dass nicht in den geschlossenen Bestandteil östlich der bereits vorhandenen Rückegasse eingegriffen wird. Unter Ziffer II.8.7 dieses Bescheides wurde dies gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG entsprechend beauftragt.

Ebenso wenig liegt ein obligatorischer Versagungsgrund i. S. d. Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG vor (Rechtsvorschriften, die außerhalb der waldrechtlichen Bestimmungen der Rodung entgegenstehen). Weiterhin sind auch keine nichtobligatorischen Versagungsgründe i. S. d. Art. 9 BayWaldG (insbesondere Abs. 5) verwirklicht. Obwohl die waldrechtlichen Bestimmungen einen strengen Maßstab bei der Walderhaltung vorgeben, ergeben sich nach Ansicht der unteren Forstbehörde aus dem BayWaldG keine Versagungsgründe, die gegen die mit dem Vorhaben verbundenen Rodungsmaßnahmen sprechen, so dass sie dem Vorhaben unter Formulierung von Auflagenvorschlägen, welche auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG in den Ziffern II.8.1 bis II.8.9 dieses Bescheides verfügt wurden, zugestimmt hat.

Nach Art. 1 Abs. 1 BayWaldG hat Wald grundsätzlich eine besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Deswegen verfolgt das BayWaldG den vorrangigen Zweck, die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren (Art. 1 Abs. 2 BayWaldG). Der Waldanteil der Stadt Ebersberg weist einen Wert von 32 % (gemäß den statistischen Erhebungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) auf und liegt damit unter dem Bayerischen Landesdurchschnitt (35 %). Durch die Größe und Lage der zur Rodung beantragten Fläche ergibt sich somit für diese Region ein Waldflächenverlust, dem das allgemeine Ziel nach Erhalt bzw. Mehrung der Waldfläche zunächst entgegensteht. Zusätzlich liegen die Waldflächen im Verdichtungsraum München. Nach den Zielen der Regionalplanung ist der Wald im Verdichtungsraum München zu erhalten. Auch nach den Zielen des zugehörigen Waldfunktionsplanes soll der Wald im großen Verdichtungsraum München erhalten und auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Wie nachfolgend noch dargelegt wird, erfolgt in diesem Einzelfall die naturschutzrechtliche Eingriffskompensation nicht durch Wald, sondern (ausnahmsweise) durch eine Schaffung von Offenlandstrukturen im Zusammenhang mit einem bereits bestehenden Windkraftprojekt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes ergibt sich aus den obigen Darlegungen und ist mit den Belangen des Vorhabenträgers abzuwägen (vgl. Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG), denen ebenfalls ein öffentliches Interesse zugrunde liegt. Dieser Abwägungsprozess durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass aufgrund der waldarmen Struktur in der Gemeinde Ebersberg verbunden mit dem auf diese Gemeinde wirkenden waldrechtlichen Eingriff eine Kompensation in gleicher Größe der dauerhaft umgenutzten Fläche von 0,26 ha in eben dieser Gemeinde zu leisten ist. Die untere Forstbehörde hat zudem unter dieser Voraussetzung das nach Art. 39 Abs. 2 Satz BayWaldG erforderliche Einvernehmen erteilt. Die Kompensationsmaßnahme wurde daher in Ziffer II.8.9 dieses Bescheides gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG verfügt.

2.2.6.2 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert, sowie die Belange des Orts- und Landschaftsbildes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG, §§ 13 ff BNatSchG). Da das beantragte Vorhaben dem Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 BauGB unterliegt, reicht lediglich eine Beeinträchtigung der Belange nicht aus, um das Vorhaben unzulässig zu machen (vgl. § 35 Absatz 1 2. HS BauGB). Dem gleichen Rechtsgedanken folgt die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG.

Die tatsächlich mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen dieser Belange können auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 14 ff, §§ 44 f BNatSchG, § 6 WindBG) und der ein-

schlägigen Vorgaben der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Naturschutz“ vom 14.08.2023, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.08.2023 (BayMBl. 2023, Nr. 430), Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482, ausgeglichen bzw. kompensiert werden. In der dortigen Ziffer 3.1 ist geregelt, dass bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des BauGB oder des BNatSchG über die erforderliche Kompensation zu entscheiden ist. Entsprechend den Hinweisen und der Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten für Windenergieanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich die Eingriffsregelungen der §§ 14 bis 17 BNatSchG.

Eingriff in Natur und Landschaft und Kompensation

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, weil mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, verbunden sind.

Nach Ziffer 3.2 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Naturschutz“ sind baubedingte Beeinträchtigungen regelmäßig vorübergehend wirksam. Sie sind durch angemessene Auflagen zur Vermeidung so gering wie möglich zu halten (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Im Regelfall sollen baubedingte Beeinträchtigungen dadurch unter der Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG gehalten werden. Auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde wurden hierzu gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Auflagen unter den Ziffern II.8.2, II.8.3, II.8.4, II.8.5, II.8.7, II.8.8 und II.8.14 dieses Bescheides verfügt. Zum Teil ergeben sich diese auch aus den im antragsgegenständlichen Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 03.07.2024 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Konfliktminimierung, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist.

Soweit durch die zu errichtende Anlage keine ökologisch wertvollen Flächen erheblich beeinträchtigt werden, stellt die Flächeninanspruchnahme durch die Überbauung durch die Windkraftanlage (Mastfuß) regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts i. S. d. des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG entfallen dann insoweit (Ziffer 3.3 der Hinweise). Dies ist zwar vorliegend der Fall. Jedoch stellen der Baukörper an sich dauerhaft einen Fremdkörper im Wald und die hierfür zu schaffende Infrastruktur, jedenfalls zu einem erheblichen Teil nicht nur temporär, eine Veränderung der Gestalt des Gebietes dar, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können und damit eine Kompensationspflicht auslösen (Ziffer 3.3 Satz 3 der Hinweise).

Die unter der Ziffer II.8.10. dieses Bescheides verfügte Kompensationsmaßnahme wurde daher auf Basis des antragsgegenständlichen Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 03.07.2024 nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und den Regelungen der BayKompV i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wurde sie entsprechend beauftragt. Eine rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG war in diesem Verfahren nicht mehr notwendig (vgl. Hinweise unter Ziffer II.8.10.3 dieses Bescheides).

Wird ein Eingriff zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht zu kompensieren sind, hat der Verursacher grundsätzlich Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der Höhe von Windkraftanlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG kompensiert werden. Nach Ziffer 3.4 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Naturschutz“ ist für diese Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Mangels feststellbarer Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bestimmt sich die Ersatzzahlung insbesondere nach der Dauer und der Schwere des Eingriffs (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Die Ersatzzahlungen sind grundsätzlich im Bereich der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (Art. 7 Satz 2 BayNatSchG). Die Zahlung ist grundsätzlich vor Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG). Es kann jedoch ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden, was im vorliegenden Falle in Ziffer II.8.10.4 dieses Bescheides gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verfügt wurde. Es wurde dabei auf die Inbetriebnahme der Anlage abgestellt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung beim Bau von Windkraftanlagen zwischen Errichtungsbeginn und

Inbetriebnahme nur ein kurzer Zeitraum liegt. Von der Erhebung einer Sicherheitsleistung (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 6 BNatSchG) konnte in diesem Einzelfall insbesondere aufgrund der zu erwartenden Höhe der Ersatzzahlung abgesehen werden.

Nach Ziffer 3.4 der Hinweise wird die Höhe der Ersatzzahlung in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes (Wertstufen) und der Anlagenhöhe (Anlagenhöhe = Nabenhöhe plus Radius des Rotors) festgesetzt. Die Ermittlung der Wertstufen erfolgt in einem Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe um die Anlage, so dass im vorliegenden Fall ein Radius von 3.699 m für die Ermittlung zu Grunde zu legen ist. Sind mehrere Wertstufen betroffen, ist eine anteilige Berechnung durchzuführen. Für die Berechnung der Ersatzzahlung ist die Matrix in Anlage 1 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Naturschutz“ maßgebend.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Regelungen der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) vom 07.08.2013, die im Wesentlichen am 01.09.2014 in Kraft getreten sind, im vorliegenden Falle nicht anzuwenden sind, weil deren Anwendungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BayKompV bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windkraftanlagen explizit ausgenommen ist und daher im vorliegenden Fall alleine die Regelungen der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Naturschutz“ gelten.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 03.07.2024 eine Landschaftsbildanalyse mit Berechnung der Höhe der zu leistenden Ersatzzahlung vorgelegt, welche im Rahmen der Fachstellenbeteiligung der unteren Naturschutzbehörde geprüft und im November 2024 unter Berücksichtigung der fachlichen Diskussion überarbeitet und aktualisiert mit der Berechnung der daraus abgeleiteten Höhe der Ersatzzahlung vorgelegt wurde. Einen projektspezifischen Sonderfall, der auch zur Überarbeitung der Landschaftsbildanalyse geführt hatte, stellen die auf Ebene des Regionalplans ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete dar. Diese wurden in der nun vorgelegten Ermittlung des Büros NRT in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Zwischenwertstufe 2,5 zugeordnet. Für die anzusetzenden Kosten wurde der Mittelwert zwischen den Wertstufen 2 und 3 gebildet. Diese in der anzuwendenden Matrix nicht explizit vorgesehene Vorgehensweise ist aus der Sicht der Genehmigungsbehörde durch die Vorgaben der Ziffer 3.4 Satz 9 der Hinweise gedeckt, weil diese bei einer Belegenheit von mehreren Wertstufen eine anteilige Berechnung zulässt (s.o.), ohne diese konkret zu definieren.

In der Stellungnahme vom 10.12.2024 teilte die untere Naturschutzbehörde der Genehmigungsbehörde daher mit, dass aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht mit der Ermittlung der Ersatzzahlung für das Landschaftsbild Einvernehmen besteht. Im Ergebnis ist eine nachvollziehbar ermittelte Ersatzzahlung insgesamt in Höhe von 191.176,44 EUR zu leisten.

Das grundsätzliche Erfordernis der Ersatzzahlung und die Höhe der Ersatzzahlung wurden daher gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Ziffer II.8.10.4 dieses Bescheides beauftragt und ist auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds auf Basis der genannten Daten zu leisten.

Artenschutz

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Belange des besonderen Artenschutzes und damit auch des Vogelschutzes im Rahmen der zu prüfenden öffentlichen Belange des Naturschutzes (vgl. § 35 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) können einer privilegiert zulässigen Windkraftanlage auch dann entgegenstehen, wenn sich ihr Standort, wie vorliegend, weder in einem ausgewiesenen, noch in einem sog. faktischen Europäischen Vogelschutzgebiet befindet (OVG Thüringen, Urteil v. 29.05.2007, Az.: 1 KO 1054/03, NuR 2007, 757-761). Nachdem die beantragte Windkraftanlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen ist, gilt der Grundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wonach die Genehmigung zu erteilen ist, wenn artenschutzrechtliche Verbote nicht entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Verbote stehen dem Vorhaben auch dann nicht entgegen, wenn im Einzelfall eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden kann (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 44 BNatSchG Rn. 2; Stand: 1/2023). Für das „Nicht-

entgegenstehen“ ist hierbei der gleiche Prognosemaßstab anzuwenden wie im Fall des „Sicherstellens“ i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 BImSchG Rn. 28; Stand: 1/2023). Sichertgestellt ist die Erfüllung der in dieser Vorschrift genannten Pflichten bereits dann, wenn sie aufgrund der vorliegenden Unterlagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann (Jarass, BImSchG, 14. Auflage, § 6 Rn. 11).

Die beim Umgang mit den Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG zu beachtenden Vorgaben ergeben sich im vorliegenden Fall aus der Ziffer 4. der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Naturschutz“.

Demnach ist im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei bei zulässigen Eingriffen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten sind. Durch die Einführung von § 6 WindBG und § 45b BNatSchG sind bundesrechtliche Neuregelungen erlassen worden, die die saP für Windenergieanlagen an Land modifizieren. Für die saP ist daher zu differenzieren, ob sich die zu genehmigende Windenergieanlage innerhalb oder außerhalb des Anwendungsbereichs des § 6 WindBG befindet sowie danach, ob die Vorgaben des § 45b BNatSchG Anwendung finden.

Mit § 6 WindBG, der am 29.03.2023 in Kraft getreten ist, sollen die durch die EU-Notfallverordnung gewährten Spielräume ausgeschöpft werden, um den Ausbau der Windenergie an Land weiter zu beschleunigen. Bei Vorhaben in ausgewiesenen Windenergiegebieten, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, sondern eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

Die Anwendung des § 6 WindBG setzt voraus, dass die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt wurde.

Wie bereits unter Ziffer 2.2.2.1 der Bescheidsbegründung dargestellt, ist dies vorliegend der Fall, weil mit der öffentlichen Bekanntmachung der 17. Flächennutzungsplanänderung – Sondergebiet Windenergie „Föhrenpold“ – vom 16.12.2024 ein Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG rechtswirksam ausgewiesen wurde.

Auch die sonstigen Voraussetzungen des § 6 WindBG sind erfüllt, insbesondere wurde der Genehmigungsantrag innerhalb der Frist des § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG (30.06.2025) gestellt und der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 WindBG erforderliche Nachweis der vertraglichen Sicherung des Betriebsgrundstückes erbracht. Weiterhin befindet sich das ausgewiesene Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WindBG) und bei der Ausweisung des Windenergiegebiets wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WindBG).

Demnach war im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG i. V. m. Ziffer 4.1.2 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Naturschutz“).

Die Freistellung von der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote ist nicht auf die europäischen Vogelarten beschränkt, sondern bezieht sich auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten (zum Beispiel auch Fledermausarten, andere Säugetiere oder Reptilien). Allerdings sind die Sonderregelungen des § 6 Abs. 1 Satz 3 bis 6 WindBG zu beachten. Hiernach ist das Artenschutzrecht in einer modifizierten Art zu berücksichtigen, die im Ergebnis dazu führt, dass das besondere Artenschutzrecht der Genehmigung von Windenergieanlagen im Anwendungsbereich des § 6 WindBG nicht mehr entgegenstehen kann.

Wenn die vorliegenden Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind, sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, ist eine Zahlung in Geld zu leisten.

Um das Eintreten von Schädigungs-, Störungs-, oder Tötungstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, wurde von der unteren Naturschutzbehörde auf Basis des antragsgegenständlichen Gutachtens des Büros NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 09.07.2024, Projekt-Nr.: N2082, eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Naturschutz“ durchgeführt. Dazu erfolgte eine Auswertung von Fachdaten und Literaturhinweisen, sowie eine Befragung von Gebietskennern. Darüber hinaus wurde zur Verbesserung der Datenlage im Jahr 2023

im Auftrag der Antragstellerin eine faunistische Untersuchung im Wirkraum der geplanten Anlage vom Büro NRT Landschaftsarchitekten und Stadtplaner durchgeführt. Das Untersuchungskonzept hierzu wurde am 28.04.2023 im Landratsamt Ebersberg im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der unteren Naturschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde erörtert, an dem der beauftragte Fachgutachter das Konzept hinsichtlich der durchzuführenden faunistischen Untersuchungen erläuterte und die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Untersuchungstiefe und -methodik auf Basis der damals geltenden Rechtslage („Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“, das in seinem artenschutzrechtlichen Teil am 29.07.2022 in Kraft getreten ist und den etablierten Fachstandards von Südbeck et al. (2005), den Methodenblättern nach Albrecht et al. (2015), dem Windenergie-Erlass – BayWEE (2016), den LfU Arbeitshilfen BayWEE für Fledermäuse und Vogelschutz sowie den Hinweisen zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvögel in Immissionsschutzrechtlichen Verfahren, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (31.01.2023)) abgestimmt wurden. Anschließend erfolgte eine Freigabe des Untersuchungskonzeptes auch unter Einbeziehung der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern. Im Rahmen der Untersuchungen wurden durch das Büro NRT folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Erfassung der Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. § 45b BNatSchG
- Revierkartierung der Brutvögel inkl. störungsempfindlicher Arten
- Erfassung der Haselmaus
- Erfassung der Reptilienbestände
- Erfassung der Amphibienbestände
- Erfassung von Zufallsfunden/sonstiger Arten
- Erfassung von Habitatstrukturen an Bäumen/Höhlenbaumkartierung

Weiter erfolgte eine Auswertung von Fachdaten und Literaturhinweisen und der Befragung von Gebietskennern. Methodik und Ergebnisse der Kartierungen sind im antragsgegenständlichen Erläuterungsbericht – Faunistische Untersuchungen 2023 – des Büros NRT Stadtplaner und Landschaftsarchitekten vom 09.07.2024 detailliert beschrieben.

In der vorliegenden modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung wurden durch den Gutachter aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar die Erforderlichkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ermittelt und ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minderung von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG erarbeitet. Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG hinsichtlich aller wildlebenden Tierarten und Pflanzen der besonders geschützten Arten in der Bau- und Betriebsphase ausgeschlossen werden können. Ausgleichszahlungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG sind daher nicht erforderlich.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wurde das vorgeschlagene und naturschutzfachlich geprüfte Maßnahmenkonzept unter der Ziffer II.8.11. dieses Bescheides beauftragt und zudem ein fachliches Controlling durch eine zu bestellende ökologische Baubegleitung angeordnet.

Gemäß Ziffer 4.1.2.1.5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Naturschutz“ ist die grundsätzliche Freistellung von der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote innerhalb des Anwendungsbereichs des § 6 WindBG nicht auf die europäischen Vogelarten beschränkt, sondern bezieht sich auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten (zum Beispiel Fledermausarten). Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen in der Betriebsphase hat daher die Genehmigungsbehörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Diese Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse hat die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über Fledermausvorkommen vorhanden sind (§ 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG). Dies beruht auf der Tatsache, dass eine vorhabenbedingte Kollisionsgefahr an der geplanten Windenergieanlage grundlegend für die Artengruppe der Fledermäuse zu unterstellen ist.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 03.07.2024 und in der naturschutzfachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 10.12.2024 wird zur Abwendung von Konflikten mit § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich des Tötungsverbots von Fledermäusen als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ein Gondelmonitoring, das zwischenzeitlich beim Betrieb von

Windenergieanlagen grundsätzlich etabliert ist, angeregt und vorgeschlagen.

Das Gondelmonitoring hat sich nach den Regelungen der Ziffer 4.1.2.1.5 i. V. m. der Anlage 5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Naturschutz“ und den Arbeitshilfen des Bayer. Landesamtes für Umwelt „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1 und Teil 2“ aus dem Jahr 2017 auf zwei Jahre zu erstrecken, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse zu erfassen. Mit dem akustischen Gondelmonitoring ist es möglich, genaue Daten über das Vorkommen von Fledermäusen im Gefahrenbereich im Jahres- und Tagesverlauf zu erhalten und einen für die Anlage spezifischen Abschaltalgorithmus zu errechnen, soweit dies aufgrund der erfassten Daten erforderlich ist. Gleichzeitig ist durch das Inkrafttreten eines allgemein berechneten Abschaltalgorithmus bei Fledermausaktivität mit Inbetriebnahme der Anlage sichergestellt, dass während des Monitorings die Tötung von Fledermäusen vermieden wird.

Da auch aus der Sicht der Genehmigungsbehörde mit der dargelegten Argumentation die Anordnung eines Gondelmonitorings verhältnismäßig erscheint, wurde dieses auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. § 44 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG unter Ziffer II.8.12 dieses Bescheides verfügt.

Die unter den Ziffern II.8.13 und II.8.14 dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen beruhen ebenfalls auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. § 44 Abs.1 Nrn. 1, 3 und Abs. 5 BNatSchG.

Die Dauer der tatsächlichen Vogelbrutzeit (gemeint ist die Brut- und Aufzuchtzeit) ist abhängig von der Art, dem Wettergeschehen und dem Bruterfolg in einem Jahr; Nachbruten im späten Jahr erfolgen je nach Vogelart oftmals, wenn die erste und/oder zweite Brut erfolglos war. Im günstigen Fall kann die Brutzeit also auch schon zeitiger vorüber sein. Erst wenn der Nachweis geführt ist, dass keine Bruten im von der Rodung betroffenen Bereich stattfinden, besteht keine Gefahr mehr, dass die Tatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden können. Legalausnahmen nach § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG liegen nicht vor.

- 2.3 Die Bestimmung unter Ziffer II.9.1. dieses Bescheides, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Die Verpflichtung zur Ermöglichung und Durchführung einer Schlussabnahme (Ziffer II.9.2.) beruht auf § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BlmSchG.
3. Die Kostenentscheidung unter Ziffer III. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) in der geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses ist für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. der 4. BlmSchV im Verfahren nach § 19 BlmSchG bei Investitionskosten von mehr als 2.500.000 bis 25.000.000 EUR eine Gebühr von 11.250 EUR zuzüglich 3 % der 2.500.000 EUR übersteigenden Kosten vorgesehen. Die Investitionskosten wurden mit dem Antrag für das antragsgegenständliche Verfahren mit 7.134.050 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) angegeben. Diese erscheinen plausibel.

Die Gebühr beläuft sich somit zunächst auf 25.152,15 EUR.

Für die immissionsschutzfachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zusätzlich 1.500,00 EUR in Ansatz gebracht, was angesichts des Umfangs der zu prüfenden Felder, des zeitlichen Aufwands und der fachlichen Komplexität angemessen erscheint.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses werden zusätzlich für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg 400,00 EUR in Ansatz gebracht, was aufgrund der geringen fachlichen Problemstellungen bei diesem Anlagentypus annähernd der zu erhebenden Mindestgebühr entspricht.

Darüber hinaus erhöht sich die Gesamtgebühr, wenn die Genehmigung zugleich andere sonst erforderliche Gestattungen beinhaltet oder entbehrlich macht. Die Erhöhung beträgt jeweils 75 % des Betrages, der nach dem Kostenverzeichnis für die sonst erforderliche Gestattung zu erheben wäre (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses).

- Für die von der Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG erfasste Baugenehmigung wird für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr i. H. v. 2 % der anrechnungsfähigen Baukosten erhoben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 des Kostenverzeichnisses), für den bauordnungsrechtlichen Teil

wird zusätzlich eine Gebühr von ebenfalls 2 ‰ der Baukosten erhoben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2.2 des Kostenverzeichnisses); die erteilte Abweichung nach Art. 63 BayBO ist in den Gebühren enthalten (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 des Kostenverzeichnisses). Die Bescheidgebühr erhöht sich damit um 19.200,00 EUR, da der Berechnung Baukosten gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/2 des Kostenverzeichnisses in Höhe von 4.800.000,00 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) zu Grunde zu legen sind.

- Für die durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entbehrlich gewordene Rodungserlaubnis ist nach Tarif-Nr. 6.III.2/1 des Kostenverzeichnisses eine Gebühr von 25 bis 1.000 EUR je ha Rodungsfläche vorgesehen. Im vorliegenden Fall wird ein ha Rodungsfläche deutlich unterschritten; es werden deshalb 150,00 EUR für die aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entbehrlich gewordene Rodungserlaubnis angesetzt. Die Gesamtgebühr erhöht sich somit um weitere 112,50 EUR (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses).

Somit ergibt sich für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Windkraftanlage eine zu entrichtende **Gesamtgebühr i. H. v. 46.364,65 EUR**.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind darüber hinaus Auslagen angefallen, die gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG durch Sie zu erstatten sind:

Für die Stellungnahme des Luftamtes Südbayern bei der Regierung von Oberbayern sind Auslagen in i. H. v. 250,00 EUR entstanden. Darüber hinaus wurden für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes 376,00 EUR berechnet. Die **Auslagen** belaufen sich derzeit damit **insgesamt auf 626,00 EUR**.

Die Nacherhebung bislang noch nicht mitgeteilter Auslagen im Verfahren bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft insbesondere die Kosten für die Statikprüfung, die zunächst durch das Landratsamt Ebersberg verauslagt werden und anschließend gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG von Ihnen als Antragstellerin zu erstatten sind.

Die Gebühren und Auslagen ergeben somit den insgesamt **erstattungspflichtigen Kostenbetrag von 46.990,65 EUR**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise:

1. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können gemäß § 17 BImSchG nachträglich Anordnungen getroffen werden.
2. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten auch für alle Rechtsnachfolger.
3. Den behördlichen Aufsichtsorganen ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
4. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung **nicht** beantragt wird, dem Landratsamt Ebersberg mindestens einen Monat, **bevor** mit der Änderung begonnen werden soll, **schriftlich** und ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen anzuzeigen, wenn Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG möglich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung von Einsatzstoffen (Abfallarten und -schlüssel). Sollten Sie diese Bestimmung nicht beachten, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.
Soweit die Änderungen "wesentlich" i. S. d. § 16 BImSchG sind, ist rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden kann.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
7. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage nicht nach, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
8. Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Ebersberg immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
 - a) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
 - b) wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
 - c) eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
 - d) neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Neudecker
Regierungsamtsrat

